



Handlungsfeld II

Szenario

komplementäres RBZ-Modell-Berufskolleg

Prof. Dr. Detlef Buschfeld

Prof. Dr. Bernadette Dilger

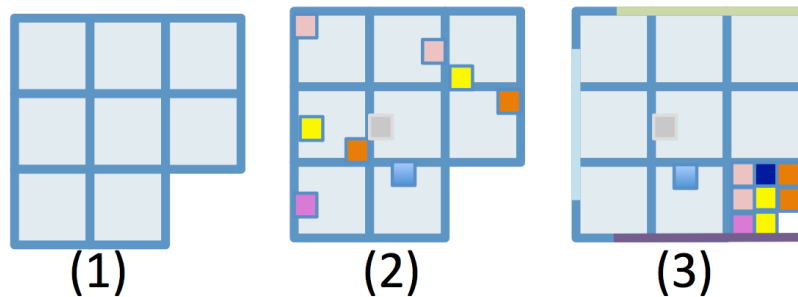
M.Sc. Katharina Fütterer

Köln, September 2016

Version 2.0: diese Version enthält die eingearbeiteten Rückmeldungen
der Schulleitungen der städtischen Dortmunder Berufskollegs
sowie des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW

Summary

Die Idee eines „komplementären RBZ-Modell-Berufskollegs“ als Kern eines RBZ-Verbundmodells für die Stadt Dortmund veranschaulicht die folgende Grafik:



Aus den in (1) dargestellten acht Berufskollegs der Stadt Dortmund wird in (3) ein „Acht plus Eins“ RBZ-Verbund. Das ergänzte Quadrat unten rechts symbolisiert das „komplementäre“ Modell-Berufskolleg. Es stärkt den Verbund der acht bestehenden Berufskollegs. Es bildet und fordert einen dauerhaften Rahmen für deren Zusammenarbeit ein. Das Modell-Berufskolleg als Berufskolleg übernimmt dabei Aufgaben der beruflichen Bildung mit regionaler Priorität und bündelt Expertise und Ressourcen aus einer gemeinschaftlichen Perspektive der Berufskollegs und der Stadt Dortmund. Bisher auf einzelne Berufskollegs verteilte Aufgaben (2) können so koordiniert und abgestimmt werden, sowie im Sinne einer „gemeinsamen zentralen Zuständigkeit“ für diese Aufgaben ausgeführt werden.

Die Entwicklung des Szenarios „komplementäres RBZ-Modell-Berufskolleg“ orientierte sich seit September 2015 an vier Eckpunkten:

- Es steht grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Schul- und Dienstrechts und lotet sinnvolle Erweiterungen etwa im Rahmen von § 25 SchulG NRW (weiter) aus.
- Es wird grundsätzlich auf der Basis vorhandener Ressourcenausstattung der acht Berufskollegs entwickelt. Die Möglichkeiten der Akquise zusätzlicher Mittel kann sinnvolle ergänzende Anreize setzen.
- Inhaltlich sind die Mehrwerte durch Bündelung der Aktivitäten als Alternative zur Verteilung von Aktivitäten auf die bestehenden Berufskollegs zu begründen.
- In einem Szenario dürfen ohne Einschränkungen kreative Ideen mit Fantasie konzipiert werden. Das Szenario entwickelt sich aus der Sichtweise der beteiligten Schulleitungen. Der Prozess wird durch die Wissenschaftliche Begleitung moderiert und über Beschreibungen von *Prozesslandkarten*, *konstitutiven Entscheidungen* sowie einem Vorschlag für Verfahrensweisen in einer *Geschäftsordnung* für das RBZ-Modell-Berufskolleg dokumentiert.

In den Prozesslandkarten werden die konkret zu erfüllenden Aufgaben als mögliche Kernprozesse des Modell-Berufskollegs skizziert. Im Bericht sind als mehrwertstiftende

schüler- und unterrichtsnahe Angebote für ein RBZ-Modell-Berufskolleg die Prozesse *Ausbildungsvorbereitung am Beispiel der Zielgruppe zugereiste Jugendliche*, die *Einrichtung von Plätzen nach der BKAZVO (Berufskolleganrechnungs- und Zulassungsverordnung)* in Klassen des dualen Systems sowie die *kontinuierliche Etablierung doppelqualifizierender Bildungsgänge* ausgearbeitet. Im Bereich eher schuladministrativ ausgelegter Arbeitsprozesse werden das *Monitoring* im Rahmen der Berichterstattung und entscheidungsvorbereitenden Informationsgewinnung sowie der Prozess der gemeinsam organisierten *Lehrerfortbildung* dargestellt. Diese Prozesse werden als exemplarische Prozesse für ein RBZ-Modell-Berufskolleg angesehen, nicht jedoch als umfassende Aufgabenzuschreibung.

Bei den konstitutiven Entscheidungen geht es um eine Auslegung der Möglichkeiten des §25 SchulG NRW. Das Szenario beschreibt Bedingungen für einen Modellversuch, der von der Stadt Dortmund unterstützt und durch Beitritt der acht Dortmunder Berufskollegs zu diesem Schulversuch realisiert werden könnte.

Aus den Prozessbeschreibungen lassen sich zwei Bedingungen herausarbeiten, die eine Erweiterung des bestehenden Rechtsrahmens i.S. einer *Teilrechtsfähigkeit* des Modell-Berufskollegs nahelegen. Diese bezieht sich erstens auf die Handlungsfähigkeit im komplexen Sektor der *berufspraxisorientierten* Bildungsangebote unter Wahrung des Abschlussprinzips des Berufskollegs (*Funktionaler Bildungsträger*). Zweitens geht es um die Möglichkeit zur *ex-ante-Personalplanung* auf der Basis von Vereinbarungen über einen realisierbaren Stellenausgleich zwischen den acht Berufskollegs.

Sollten diese Bedingungen greifen können, ist darauf aufbauend die Gestaltung der formalen Beziehungen zwischen acht „grundständigen“ Berufskollegs der Stadt Dortmund und einem „besonderen“ Berufskolleg, dem RBZ-Modell-BK Dortmund zu klären. Hierzu wird auch argumentiert, dass eine mögliche Teilrechtsfähigkeit des Modell-Berufskollegs konsequent die Teilrechtsfähigkeit der anderen Teilnehmer am Modellversuch nach sich zieht. Ansonsten wäre die Beziehung zwischen der schul- und dienstrechtlich erforderlichen *Leitung* des Modell-Berufskollegs und den acht Schulleitungen der Berufskollegs problematisch.

Die Begründungen für diese Erweiterung des bestehenden Rechtsrahmens sind in präzisierten Bedingungen der Zusammenarbeit in der *Geschäftsordnung* zu sehen. Hier werden Fragen der Bereitstellung von *Personal-, Raum- und Sachressourcen* erörtert sowie Problemlagen im Kommunikations- und Entscheidungsfindungsprozess, der Mitwirkung und der Verantwortungsübernahme aufgegriffen.

Damit sind die Ergebnisse der „Ausarbeitung eines komplementären RBZ-Modell-Berufskolleg“ beschrieben. Sie basieren auf mehreren Workshops der Steuergruppe bzw. der von dieser benannten acht Mitglieder des Qualitätszirkel II.1 seit November 2015. Die Workshops wurden von der Wissenschaftlichen Begleitung inhaltlich und methodisch vorbereitet, moderiert und dokumentiert. Der vorliegende Bericht basiert auf diesem Arbeitsprozess und durchgeführten Experteninterviews, ohne dass dieser Bericht die Ergebnisse vollständig und in ihrer Vielseitigkeit wiedergeben kann.

Danksagung

Die Autoren bedanken sich herzlich bei allen projektinternen und -externen Mitwirkenden, die die Ausarbeitung des Szenarios „komplementäres RBZ-Modell-BK“ im Rahmen von Workshops, Tagungen, Steuergruppensitzungen und Interviews ermöglicht, begleitet, unterstützt und mitgestaltet haben.

Hauptteil

1. Entwicklungsgeschichte, Idee und Mehrwerte des komplementären RBZ-Modell-BKs.....	7
1.1. Rückblick.....	7
1.2. Idee des RBZ-Modell-BKs	8
1.3. Denkbare Reziprozitätsprinzipien	10
1.4. Aufwände und Mehrwerte	13
2. Prozesse des RBZ-Modell-BKs.....	14
2.1. Ausbildungsvorbereitung am Beispiel der Zielgruppe „zugereiste Jugendliche“	15
2.2. Einrichtung von BKAZVO-Plätzen.....	21
2.3. Doppelqualifizierende Bildungsgänge	24
2.4. Monitoring.....	29
2.5. Lehrerfortbildungen	33
3. Konstituierende Bedingungen zur Gründung eines RBZ-Modell-BKs (Gründungsvertrag).....	38
3.1. Gründungsbedingungen und Rechtsstatus (§§ 1, 3).....	39
3.2. Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs (§ 4)	44
3.3. Ressourcenausstattung: Personal, Räume, Budget (§§ 5, 7, 8)	45
3.4. Personal-/Dienstrecht (§ 6)	47
3.5. Weitere Aspekte des Gründungsvertrags.....	48
3.6. Zur Beantragung des Schulversuchs.....	48
4. Art der Zusammenarbeit im RBZ-Modell-BK (Geschäftsordnung)	49
4.1. Bestimmungen zu Organen und Gremien	50
4.2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	52
4.3. Verfahren zur Ressourcengewinnung und -verteilung	53
4.4. Weitere Aspekte der Geschäftsordnung	55
5. Zusammenfassung und Konsequenzen	57
6. Literaturverzeichnis	59
7. Anhang.....	60
7.1. Anhang 1: Auszug Kooperationsvereinbarung	60
7.2. Anlage 2: Gesprächsgrundlage für Rechtsexperten	61
7.3. Anhang 3: relevante Paragraphen aus dem Schulgesetz	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vom Achter- zum „Acht plus Eins“-Verbund.....	8
Abb. 2: Mögliche Reziprozitätsprinzipien eines komplementären RBZ-Modell-BKs	11
Abb. 3: Prozessablauf: Unterricht für zugereiste Jugendliche im Rahmen der AV im RBZ-Modell-BK.....	17
Abb. 4: Prozesslandkarte „zugereiste Jugendliche im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung“	21
Abb. 5: Prozessablauf: Unterstützung bei der Einrichtung von BKAZVO-Plätzen durch das RBZ-Modell-BK	24
Abb. 6: Prozessablauf: Doppelqualifizierende Bildungsgänge im RBZ-Modell-BK	26
Abb. 7: Prozesslandkarte „Doppelqualifizierung im RBZ-Modell-BK“	29
Abb. 8: Prozessablauf: Monitoring im RBZ-Modell-BK	30
Abb. 9: Prozesslandkarte „Monitoring im RBZ-Modell-BK“	32
Abb. 10: Prozessablauf: Lehrerfortbildung im RBZ-Modell-BK	34
Abb. 11: Prozesslandkarte „Lehrerfortbildung im RBZ-Modell-BK“	37
Abb. 12: Prozessebenen im RBZ-Modell-Berufskolleg.....	57

Abkürzungsverzeichnis

AV	Ausbildungsvorbereitung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BG	Bildungsgang
BGL	Bildungsgangleitung
BK	Berufskolleg
BKAZVO	Berufskolleganrechnungs- und Zulassungsverordnung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BvBPro	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DJP	Didaktische Jahresplanung
DLZB	Dienstleistungszentrum Bildung der Stadt Dortmund
DQ	Doppelqualifizierung
FB	Fortbildungsbedarf
EQ	Einstiegsqualifizierungsjahr
FHBK	Fritz-Henssler-Berufskolleg
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
GvRBK	Gisbert-von-Romberg-Berufskolleg
HwO	Handwerksordnung
IFK	Internationale Förderklassen
KKBK	Konrad-Klepping-Berufskolleg
KSBK	Karl-Schiller-Berufskolleg
LHBK	Leopold-Hoesch-Berufskolleg
LuL	Lehrerinnen und Lehrer
LS	Lernsituationen
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
PEBK	Paul-Ehrlich-Berufskolleg
RBBK	Robert-Bosch-Berufskolleg
RBZ	Regionales Berufsbildungszentrum
RSBK	Robert-Schuman-Berufskolleg
SL	Schulleiter/innen
SuS	Schülerinnen und Schüler
WB-Bedarf	Weiterbildungsbedarf

1. Entwicklungsgeschichte, Idee und Mehrwerte des komplementären RBZ-Modell-BKs

1.1. Rückblick

Das Projekt „Weiterentwicklung der acht Berufskollegs in städtischer Trägerschaft zu einem Regionalen Berufsbildungszentrum“ bearbeitet unterschiedliche Handlungsfelder der beruflichen Bildung in der Region Dortmund. Ein Handlungsfeld setzt sich mit der Frage auseinander, in welcher institutionell-organisatorischen Form die Berufskollegs zukünftig zusammenarbeiten möchten.

Abgeleitet aus den Zielsetzungen und Leitbildformulierungen aus den Jahren 2012/13 (s. Anhang 1) wurde ein Möglichkeitsraum für Aufgaben eines RBZ aufgespannt und anhand drei verschiedener Szenarien konkretisiert. Die drei Szenarien „RBZ als Service-Center“, „RBZ als komplementäres Berufskolleg“ und „RBZ als Dachverband“ wurden von Januar bis September 2015 in Steckbriefform ausgearbeitet. Jede dieser drei Varianten kann jeweils nur einen Teil wünschenswerter Ziele und Leitideen abdecken – die Varianten sind nicht uneingeschränkt ineinander überführbar.

Im August 2015 empfahl der erweiterte Kreis (bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW, der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Stadt Dortmund) die Weiterentwicklung des Szenarios „komplementäres Berufskolleg“. Die Steuergruppe (bestehend aus den Schulleitungen und einer Vertreterin der Stadt Dortmund als nicht stimmberechtigtes Mitglied) entschied daraufhin im September 2015, dieses Szenario detaillierter auszuarbeiten.

Seit September 2015 wurde das Szenario insbesondere im Rahmen von Workshops konkretisiert. Zu Beginn war zunächst nur ein Ausschnitt aus der Steuergruppe an der Entwicklung beteiligt; seit Winter 2015/2016 nahm die gesamte Steuergruppe an den Workshops teil.

Im Vordergrund der Entwicklung stand die Frage, welche Aufgaben das komplementäre Berufskolleg erfüllen soll und welche Mehrwerte dadurch erzielt werden (Ergebnisse s. Kapitel 2). In den Workshops war deswegen die Erarbeitung von Prozessen und Prozesslandkarten zentral. Auf Basis der Prozesse des RBZ-Modell-BKs lassen sich Anforderungen an konstitutive Entscheidungen (z. B. über einen „Gründungsvertrag“) sowie an die Art der Zusammenarbeit untereinander (z. B. durch eine „Geschäftsordnung“) ableiten. Diese drei Elemente – Prozesslandkarten, Gründungsvertrag, Geschäftsordnung – können aufgrund ihrer Interdependenz nur in einem iterativen Verfahren erarbeitet werden und standen im Mittelpunkt der Arbeitsphasen.

Im Rahmen von kleineren Workshops mit von der Steuergruppe benannten Mitgliedern wurden die Prozesse des RBZ-Modell-BKs konkretisiert. Außerdem fanden im Sommer 2016 Interviews mit Rechtsexperten des MSW, der Bezirksregierung Arnsberg, der Stadt

Dortmund sowie einem Experten für Öffentliches Recht / Verwaltungsrecht statt, um insbesondere Fragen zu erörtern, die sich im Rahmen der konstitutiven Entscheidungen ergeben haben (s. Kapitel 3).

Zur Erläuterung ist anzufügen, dass sich die Begrifflichkeit des „komplementären Berufskollegs“ über den Entwicklungszeitraum immer wieder verändert hat. Begonnen hat die Entwicklung mit dem Terminus „virtuelles Berufskolleg“. Anschließend wurde verstärkt der Begriff „komplementäres BK“ (im Sinne von „ergänzen“) verwendet. Da die neunte Schule im Rahmen von § 25 SchulG NRW gegründet werden soll, war auch häufig vom „RBZ-Modell-BK“ die Rede. In diesem Bericht verwenden wir im Titel die Formulierung „komplementäres RBZ-Modell-Berufskolleg“. Das „Ergänzende“ und „Vervollständigende“ sowie das „Neue“ und „Modellhafte“ sind so charakterisierende Aspekte, dass sie beide in der Bezeichnung verankert werden sollen. Um die Formulierung im Text kürzer zu halten sprechen wir im Folgenden aber vom „RBZ-Modell-BK“.

1.2. Idee des RBZ-Modell-BKs

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Idee des RBZ-Modell-BKs:

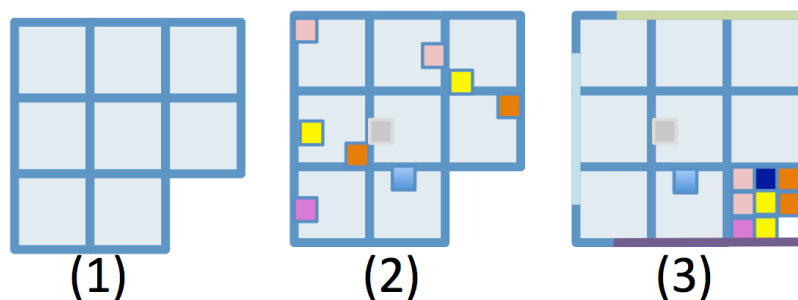


Abb. 1: Vom Achter- zum „Acht plus Eins“-Verbund

Die acht blauen Kästen in Bild 1 repräsentieren die acht Berufskollegs. Diese führen jeweils Aufgaben (bzw. Prozesse) aus (symbolisiert durch die kleinen bunten Kästchen in Bild 2). Manche dieser Prozesse sind verwandt (beispielsweise Bildungsgänge, die in ähnlicher Form in mehreren Berufskollegs durchgeführt werden – z. B. internationale Förderklassen – oder administrative Prozesse wie das Monitoring) und sind deswegen in Bild 2 durch die gleichen Farben gekennzeichnet. Andere Farben sind nur einmal vertreten – das bedeutet, dass manche Prozesse nur in einem der acht Berufskollegs ausgeführt werden (dies ist z. B. der Fall, wenn ein BK eine/n Expertin/ Experten für diagnostische Tests beschäftigt, die anderen BKs jedoch nicht über diese Kompetenz in ihrem Haus verfügen).

Der neu ergänzte Kasten unten rechts in Bild 3 repräsentiert das RBZ-Modell-BK. Dieses BK steht in Trägerschaft der Stadt Dortmund und wird von dem MSW, der Bezirksregierung Arnsberg und den acht bestehenden Berufskollegs mit initiiert. „Virtuell“ bedeutet, dass das RBZ-Modell-BK aus den Personal-, Raum- und

Budgetressourcen der bestehenden Berufskollegs getragen wird und somit über kein eigenes Gebäude, aber eine Adresse in einem Berufskolleg-Gebäude verfügt.

Anhand der in das RBZ-Modell-BK verschobenen bunten Kästchen wird deutlich, dass „artgleiche“ bzw. verwandte Prozesse (gelbe, rosa und orange Kästchen) im RBZ-Modell-BK gebündelt werden können. Einerseits werden die acht BKs von diesen Aufgaben entlastet, andererseits kann sich das RBZ-Modell-BK auf diese Aufgaben konzentrieren und dadurch Experte für die ihm übertragenen Aufgaben werden. In der hier vorliegenden ersten Konzeption ist geplant, dass das RBZ-Modell-BK in Hinblick auf schüler- und unterrichtsnahe Angebote die Ausbildungsvorbereitung für die Zielgruppe der zugereisten Jugendlichen bündelt, dauerhaft doppelqualifizierende Bildungsgänge offeriert sowie bei der Einrichtung von BKAZVO-Plätzen unterstützt und mit Blick auf administrative Arbeitsprozesse das Monitoring und die Lehrerfortbildung als Dienstleistung für alle acht BKs organisiert.

Das Bild zeigt auch, dass das RBZ-Modell-BK die Möglichkeit bieten soll, Kompetenzen, die derzeit nur einem BK zur Verfügung stehen (bspw. ein/e Experte/in für diagnostische Testverfahren), über das RBZ-Modell-BK dem Verbund im Gesamten zu Gute kommen zu lassen (s. einzelnes pinkes Kästchen).

Weiterhin könnte das RBZ-Modell-BK Prozesse einführen, die es bisher in dieser Form noch nicht an den städtischen Dortmunder Berufskollegs gibt (s. dunkelblaues Kästchen in Bild 3, das in Bild 2 nicht abgebildet ist).

Zudem wird im dritten Bild sichtbar, dass nicht alle theoretisch denkbaren Aufgaben / Prozesse in das RBZ-Modell-BK übertragen werden sollen. Neben den jeweils profilbildenden Prozessen können auch Prozesse, die sich möglicherweise für ein Verbund-BK eignen könnten, in den einzelnen BKs verbleiben.

Mit dem beschriebenen Verfahren werden in der Gesamtbetrachtung Ressourcen geschont, da sich nicht jedes einzelne BK mit einer Aufgabe auseinandersetzen und Kapazitäten investieren muss, sondern die Ausführung gebündelt für alle vom RBZ-Modell-BK übernommen wird. Weitere Synergieeffekte könnten dadurch erzeugt werden, dass ggf. ungenutzte Ressourcen (z. B. unbesetzte Stellen) im RBZ-Modell-BK zusammengelegt werden.

Mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs wird das Bild zu einem Quadrat ergänzt: Die neunte Schule ist die Einrichtung, die den bestehenden losen Verbund komplettiert. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung spannt den Rahmen für eine institutionelle Struktur des Verbundes (s. bunte Linien an den „Außengrenzen“ des Bildes). Die bunten Linien stehen auch für die initiiierenden und beteiligten Akteure: das MSW, die Bezirksregierung Arnsberg sowie die Stadt Dortmund. Die Linien sind bewusst nicht geschlossen, um zu symbolisieren, dass der Verbund für neue Einflüsse von außen offen ist.

Das RBZ-Modell-BK ist auch als das kumulierte Aktionsfeld eines ansonsten losen Verbundes zu verstehen, in dem sich die bisherigen Aktivitäten konzentrieren und institutionalisieren. Zudem ist das RBZ-Modell-BK als ein „Experimentierfeld“ des Verbundes aufzufassen – anhand einer einzelnen Schule kann getestet werden, wie die Zusammenarbeit in institutionalisierter (und ggf. neuartiger) Form funktioniert. Dieses Experiment kann als Folie für die zukünftige Weiterentwicklung des Verbundes dienen.

Im Rahmen der Entwicklung wurde diskutiert, inwiefern der Verbund davon profitieren könnte, wenn das RBZ-Modell-BK mit weitergehenden Rechten als die bestehenden nicht-rechtsfähigen Berufskollegs ausgestattet wird (entweder über § 25 SchulG NRW oder über eine zusätzlich mögliche Teilrechtsfähigkeit). Das RBZ-Modell-BK könnte somit für den Verbund bestimmte Herausforderungen für berufliche Schulen schneller und flexibler lösen, als die bestehenden BKs dazu in der Lage sind. Dies bezieht sich einerseits auf die Handlungsfähigkeit des RBZ-Modell-BKs verbunden mit der Kompetenz, Verträge abschließen zu können; andererseits auf die Möglichkeit einer ex-ante-Personalplanung.

1.3. Denkbare Reziprozitätsprinzipien

Die Frage der Funktionsweise eines RBZ-Modell-BKs lässt sich auch durch die damit verbundenen Reziprozitätsprinzipien erläutern: Im Mittelpunkt steht die Frage, ‚was‘ eine einzelne Schule abgeben muss und ‚was‘ sie dafür zurückerhält. Theoretisch könnten mit einem RBZ-Modell-BK unterschiedlichste Reziprozitätsprinzipien verknüpft werden. Einige mögliche Prinzipien werden in der folgenden Tabelle dargestellt. An dieser Stelle muss betont werden, dass in der vorliegenden ersten Konzeption des RBZ-Modell-BKs nicht alle der genannten Prinzipien Anwendung finden. Die Erläuterung der unterschiedlichen Prinzipien soll aber das Möglichkeitsspektrum eines RBZ-Modell-BKs verdeutlichen.

			Sicht der 8 BKs	Sicht des RBZ-Modell- BKs	Sicht des RBZ-Modell- BKs	Sicht der 8 BKs
	Situa- tion	Ziel	Geben	Nehmen	Zurückgeben	Annehmen
1	Ressour- cen bleiben unge- nutzt	Ressourcen bündeln	Erkennen und freigeben	Bündeln und Leistung definieren	Leistung anbieten	Leistung zurück- nehmen / mittragen
2	Exper- tise ist in einem BK vor- handen	Expertise dem Verbund zugänglich machen	Expertise vorhalten und zur Verfügung stellen	Abrufen und Vermehren der Einsatz- möglichkeiten	Normal- leistung vorhalten und zur Verfügung stellen	Expertise- Leistung annehmen; Stellenersatz annehmen
3	Bil- dungs- gänge sind schwach ausgelas- tet	Bestand der Bildungs- gänge sichern	Erkennen und an 9. BK übergeben	Bündeln / Bildungsgang zusammen- führen	Bildungsgang gesichert anbieten	Vom gesicherten Angebot im Verbund profitieren
4	Belas- tung mit zusätz- lichen Aufga- ben	Von Lasten entlasten	Finanzierung z. B. aus Fort- bildungs- budget	Budget in Experten- stunden umwandeln	Experten helfen/ unterstützen / professiona- lisieren in den 8 BKs	Professional- isierung als Zeitentlastung wahrnehmen
5	Neuent- wicklung erforder- lich	Neuent- wicklungen voran- treiben	Lehrkräfte abgeben	Dienstsitz bereitstellen	Konzepte entwickeln	Leistung annehmen
6	...	...	...	...	...	...

Abb. 2: Mögliche Reziprozitätsprinzipien eines komplementären RBZ-Modell-BKs

Ein Reziprozitätsprinzip könnte darin bestehen, dass die acht BKs Ressourcen, die sie in einem Schuljahr nicht benötigen (beispielsweise ungenutzte Räume und Budgets, ggf. unbesetzte 1/3 Stellen), dem RBZ-Modell-BK zur Verfügung stellen (Zeile 1). Im Sinne der Gegenseitigkeit könnte vereinbart werden, dass das BK, welches die Ressourcen abgegeben hat, notwendigenfalls aus dem Pool des RBZ-Modell-BKs die investierten Ressourcen zurückerhalten kann. Gibt eines der acht BKs beispielsweise drei Jahre lang

eine 1/3-Stelle an das RBZ-Modell-BK ab, könnte das RBZ-Modell-BK möglicherweise im vierten Jahr für Aufgaben im entsprechenden BK eine volle Stelle vorsehen. Entsprechende Regelungen sind in der Geschäftsordnung festzuhalten. In dieser Idee fungiert das RBZ-Modell-BK als Ressourcenbündelungs- und -verteilungspool.

Das in Zeile 2 beschriebene Prinzip basiert ebenfalls auf der Idee eines Ressourcenpools: Möglich ist, dass in den BKs jeweils einzelne Expertinnen und Experten für spezifische Fragestellungen beschäftigt sind – beispielsweise für die Beantragung von EU-Projekten oder für die Konzeption von diagnostischen Tests. Zeile 2 könnte ein Beispiel beschreiben, in dem eine Lehrkraft eines BKs über die Expertise verfügt, diagnostische Tests zu entwickeln und auszuwerten. Sie benötigt an ihrer Schule einen Zeitaufwand von 20% für diese Aufgabe. Drei andere Schulen möchten ebenfalls diagnostische Tests einführen, müssten aber aufgrund der fehlenden Expertise die doppelte Arbeitszeit investieren. Die Lehrkraft mit der Expertise könnte für ein Schuljahr ihr Expertenwissen an den drei anderen Schulen zum Einsatz bringen, würde also formal für 3 x 20% verliehen. Das BK, an dem die/der Expertin/e beschäftigt ist, müsste 60% der Arbeitszeit als „Normalleistung“ zurückerhalten, um den Ausfall der Experten zu kompensieren. Dafür ist erforderlich, dass das RBZ-Modell-BK über einen Ressourcenpool verfügt, um dem entsprechenden BK die Leistung „zurückzahlen“ zu können. Das zu Grunde liegende Prinzip ist also die Transformation und der Tausch von Leistungen. Die Gegenseitigkeit könnte auch pagatorisch durch Verrechnungen dokumentiert werden. Alternativ wäre möglich, dem Verbund Zugänge zu Expertenleistungen zu eröffnen, indem das RBZ-Modell-BK diese Expertisen als Dienstleistung anbietet und den acht BKs zur Verfügung stellt.

Eine Idee mit einer anderen Zielrichtung ist in der dritten Zeile beschrieben: Das RBZ-Modell-BK kann dazu beitragen, den Bestand gering (und schwankend) ausgelasteter Bildungsgänge zu sichern, in dem es diese bündelt und kontinuierlich anbietet (z. B. doppelqualifizierende Bildungsgänge).

Eine weitere Möglichkeit (4. Zeile) wäre, die acht BKs zu entlasten, indem das RBZ-Modell-BK bestimmte Dienstleistungen für sie anbietet. Beispielsweise könnte es Experten für Arbeits- und Gesundheitsschutz beschäftigen, die die acht BKs in der Umsetzung der DJP beraten und begleiten; oder das RBZ-Modell-BK formuliert Vorlagen und Standards, die in den acht BKs umgesetzt werden können.

Zeile 5 bezieht sich auf die Entwicklung spezifischer Konzepte für einzelne Zielgruppen. Das RBZ-Modell-BK wird damit beauftragt, diese Zielgruppe zu beschulen, um unter Schulversuchsbedingungen Raum für innovative Ansätze zu haben. Dafür müssen die acht Schulen bereit sein, Ressourcen an das RBZ-Modell-BK abzugeben, die sie sonst im eigenen Haus für die Aufgabe bereitstellen müssten.

1.4. Aufwände und Mehrwerte

Die beschriebenen Reziprozitätsprinzipien zeigen, dass die Einrichtung eines RBZ-Modell-BKs mit Aufwänden und Mehrwerten verbunden ist.

Das RBZ-Modell-BK soll mit bereits vorhandenen Ressourcen ausgestattet werden. Zu den Aufwänden gehört somit zweifelsohne die Frage, wie die Abgabe von Ressourcen an das RBZ-Modell-BK funktionieren kann. Spezifizierungen dazu befinden sich insbesondere in Kapiteln 3 (konstituierende Bedingungen) und 4 (Art der Zusammenarbeit).

Die Mehrwerte eines RBZ-Modell-BKs werden insbesondere über die Prozesse, die es für den Verbund ausführt, offensichtlich. Diese werden im folgenden Kapitel vorgestellt. Die erzielten Mehrwerte können nach verschiedenen Ebenen systematisiert werden. Mit der Gründung eines RBZ-Modell-BKs sind insbesondere Mehrwerte auf folgenden Ebenen zu erzielen (vgl. Bücking & Dilger 2015, S. 29):

- pädagogisch-didaktischen Ebene
- organisatorisch-administrativen Ebene
- Ebene der personellen Professionalisierung

Damit wird auf die relevanten Kernprozesse von Schule (Unterrichts-, Organisations- und Personalentwicklung) Bezug genommen.

Des Weiteren ergeben sich Mehrwerte für die Region, da mit diesen Ebenen SuS, LuL, Schulleitungen und BKs der Region im Fokus stehen.

2. Prozesse des RBZ-Modell-BKs

Im Rahmen von Workshops mit der Steuergruppe wurde zunächst entschieden, dass für das RBZ-Modell-BK im ersten Schritt die folgenden Prozesse ausgearbeitet werden sollen:

- Schülernahe / unterrichtsnahe Prozesse
 - Ausbildungsvorbereitung am Beispiel der Zielgruppe zugereiste Jugendliche
 - Unterstützung bei der Einrichtung von BKAZVO-Plätzen in den Klassen des dualen Systems
 - Einrichtung doppelqualifizierender Bildungsgänge
- dienstleistungsbezogene Prozesse
 - Monitoring im Rahmen der Berichterstattung und entscheidungsvorbereitenden Information
 - Organisation von Lehrerfortbildungen

Im Folgenden wird für jeden Prozess kurz skizziert, wie dieser derzeit in den acht BKs umgesetzt wird. Anschließend folgt die Darlegung der Idee, wie der entsprechende Prozess im RBZ-Modell-BK durchgeführt werden könnte und welche Mehrwerte durch die Organisation des Prozesses im RBZ-Modell-BK entstehen. Die Mehrwerte legen auch dar, warum die o.g. Prozesse für das RBZ-Modell-BK ausgewählt wurden. Zudem wird deutlich, dass die Prozesse jeweils unterschiedliche Mehrwerte erbringen. Im Anschluss wird jeweils ein möglicher Prozessablauf skizziert. Der Prozess wird zudem in einer übergeordneten Prozesslandkarte, die die einzelnen Prozessschritte in Management-, Kern- und Unterstützungsprozesse¹ unterteilt, verortet.

Die Beschreibung der einzelnen Prozessschritte erfolgt aufgrund der besseren Lesbarkeit im Indikativ.

¹ Managementprozesse nehmen Prozesse in den Blick, die die Gestaltung, Lenkung und Entwicklung einer Organisation kennzeichnen und beziehen sich somit auf die Planungs-, Koordinations-, Qualitätssicherungs- und Controllingtätigkeiten (vgl. Rüegg-Stürm 2009, S. 112/114). Kernprozesse fokussieren auf die zentralen Aktivitäten einer Organisation, die auf die Stiftung von Kundennutzen und die Erzeugung von Wertschöpfung ausgerichtet sind (vgl. ebd., S. 112). Unterstützungsprozesse stellen die notwendigen Infrastrukturen und internen Dienstleistungen zur Unterstützung der Geschäftsprozesse zur Verfügung (vgl. ebd., S. 112/118).

2.1. Ausbildungsvorbereitung am Beispiel der Zielgruppe „zugereiste Jugendliche“

Zugereiste Jugendliche werden größtenteils in sog. Internationalen Förderklassen (IFK) unterrichtet, die nach der APO BK bzw. den entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Ausbildungsvorbereitung (AV) zugeordnet werden. Im Folgenden wird zunächst skizziert, wie die Einrichtung von IFK in den BKs derzeit organisiert ist. Im Anschluss erfolgt eine mögliche Darstellung, wie das Angebot für diese Zielgruppe im RBZ-Modell-BK organisiert sein *könnte*. In diesem Teil wird nicht mehr der Terminus ‚Internationale Förderklassen‘, sondern ‚Unterricht für zugereiste Jugendliche im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung‘ verwendet, um die Unterscheidung zum bereits bestehenden Dortmunder IFK-Konzept rein sprachlich zu verdeutlichen.

Status quo

Im Status quo kümmert sich jedes BK jeweils um die entsprechende Ressourcengenerierung und die Umsetzung der IFK.

Der konkrete Prozess ist derzeit wie folgt gestaltet: Die zugereisten Kinder und Jugendlichen melden sich im Dienstleistungszentrum Bildung der Stadt Dortmund (DLZB). Das DLZB berät die Kinder / Jugendlichen sowie deren Familien in Hinblick auf das Schulsystem in NRW (bzw. Deutschland), Bildungsangebote in Dortmund, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen sowie in Bezug auf alle weiteren Anfragen rund um Bildung. Außerdem erfassen die Mitarbeiter des DLZB die formalen Daten (Person, Herkunft, rechtlicher Status, Betreuungsverhältnis, Schulabschluss / bisherige Schullaufbahn), ermitteln die geeignete Schulform und leiten die Kinder und Jugendlichen an die entsprechenden Schulen weiter. Treffen auf die Jugendlichen die Aufnahmekriterien für BKs zu, werden die Jugendlichen je nach beruflicher Schwerpunktsetzung / Interessenslage an einer Fachrichtung einem der acht städtischen BKs zugewiesen. Die BKs bilden auf Basis einer Diagnose unterschiedliche Klassen, die sich nach dem Alphabetisierungsgrad, den Deutschkenntnissen und dem angestrebten Abschluss unterscheiden. In jedem BK finden Unterricht, Beratung und berufliche Orientierung statt; jedes BK organisiert ggf. die besondere Leistungsfeststellung und kümmert sich um eine individuelle Anschlusssicherung für die Jugendlichen.

Idee der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Mit seiner Einrichtung ist das RBZ-Modell-BK für die zugereisten Jugendlichen verantwortlich. Das DLZB leitet die SuS nicht mehr in die IFK der einzelnen BKs weiter, sondern übermittelt diese an das RBZ-Modell-BK. Somit wird das RBZ-Modell-BK der Experte für diese Zielgruppe. Das RBZ-Modell-BK bietet den Raum, für diese Zielgruppe besondere Konzepte zur Unterrichtsentwicklung und -durchführung sowie für die Beratung und Diagnose zu entwickeln.

Mehrwerte der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

In Bezug auf die in der Einleitung beschriebenen Ebenen ergeben sich mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs für diesen Prozess unterschiedliche Mehrwerte:

Auf der pädagogisch-didaktischen Ebene bietet die Einrichtung des RBZ-Modell-BKs den Raum, die selbst für Berufskolleg besonders heterogene Zielgruppe in den Mittelpunkt zu stellen und passgenaue Konzepte für zugereiste Jugendliche zu entwickeln. Durch den Charakter eines Schulversuchs im Sinne von § 25 SchulG ist das RBZ-Modell-BK in der Lage, ein neuartiges Unterrichtskonzept und differenziertes Förderangebot als flexibles und durchlässiges System für die Zielgruppe anzubieten. Berufliche Orientierung ist für diese Zielgruppe von besonderer Bedeutung: Die Jugendlichen sind erst seit kurzem Teil des Schulsystems und konnten somit nicht alle² von der Potentialanalyse im Rahmen von KAoA profitieren. Das RBZ-Modell-BK soll die Chance bieten, berufliche Orientierung nachzuholen. Da es von allen Dortmunder BKs unterstützt wird und über Räumlichkeiten in allen städtischen BKs verfügt, ist es prädestiniert, berufsfeldübergreifende Angebote zur beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler anzubieten.

Da der Unterricht und die Beratung dezentral in den acht Standorten der BKs stattfinden, besteht nicht die Gefahr, die SuS von anderen Jugendlichen zu isolieren. Des Weiteren werden die SuS vom Eintritt in den Bildungsgang bis zum Austritt und darüber hinaus (sozial)pädagogisch betreut. Ein weiterer Mehrwert für Schülerinnen und Schüler ist darin begründet, dass die Jugendlichen ohne Wartezeit direkt in die IFK aufgenommen werden können.

Auf der organisatorisch-administrativen Ebene ist in Hinblick auf den Status quo zu betonen, dass das spontane Einrichten von IFK und insbesondere die damit verbundene Ressourcenorganisation die BKs vor große Herausforderungen stellt. Mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs werden die einzelnen BKs jeweils von der Organisation der IFK und der Durchführung des Unterrichts entlastet. Diskutiert wurde, inwieweit die Möglichkeit besteht, das RBZ-Modell-BK mit Teilrechtsfähigkeit auszustatten (Stellungnahme dazu s. Kapitel 3). Damit stünden dem RBZ-Modell-BK Möglichkeiten zur Ressourcenakquise und zu flexiblerem Mitteleinsatz zur Verfügung, über die BKs derzeit nicht verfügen. Somit gäbe es eine Schule im Verbund, die für die anderen BKs in anderer Form agieren kann. Im Rahmen einer möglichen Teilrechtsfähigkeit könnte zukünftig auch darüber diskutiert werden, ob das RBZ-Modell-BK gegenüber der Arbeitsagentur oder anderen Mittelgebern als Träger für Maßnahmen auftreten sollte, die dem hier dargestellten Prozess ähneln. Ein weiterer Mehrwert ist die abgestimmte Verantwortung gegenüber der Stadt. Dies ist insbesondere für den Schulträger

² Das Land beabsichtigt, ab dem Schuljahr 2016/2017 unter der Bezeichnung "KAoA-kompakt" zugereisten Jugendlichen in IFK kombinierte und angepasste KAoA-Angebote zu unterbreiten (Potentialanalyse, Berufsfelderkundungen, Praxiskurs).

vorteilhaft, da er nur einen Ansprechpartner hat, der sich hauptverantwortlich um die Zielgruppe der zugereisten Jugendlichen kümmert.

Mehrwerte ergeben sich auch auf der Ebene der personellen Professionalisierung: Durch die gemeinsame Organisation der Beschulung können die Kompetenzen des Verbunds gebündelt werden (z. B. DaZ/DaF-Experten, Schulsozialarbeiter). Aufgrund der Tatsache, dass die Lehrkräfte Raum zur Entwicklung von Unterrichts- und Beratungskonzepten haben, ist hier ein Aufbau von Expertise (und deren kontinuierlicher Ausbau und Pflege) sowie eine individuelle Kompetenzprofilierung zu erwarten.

Prozess im RBZ-Modell-BK

Im Folgenden wird eine Idee skizziert, die aufzeigt, wie der Unterricht für zugereiste Jugendliche im Rahmen der AV im RBZ-Modell-BK organisiert werden *könnte*. In der Summary wurde bereits erläutert, dass in der Entwicklung des Szenarios bewusst kreativ gedacht werden darf – in diesem Sinne steht die folgende Skizze stellvertretend für weitere innovative Ideen zur Unterrichtsgestaltung für die Zielgruppe der zugereisten Jugendlichen.

Die folgende Graphik zeigt einen möglichen Prozessablauf, der sich über ein Schuljahr (bzw. ggf. einen anderen Zeitrahmen) erstreckt.

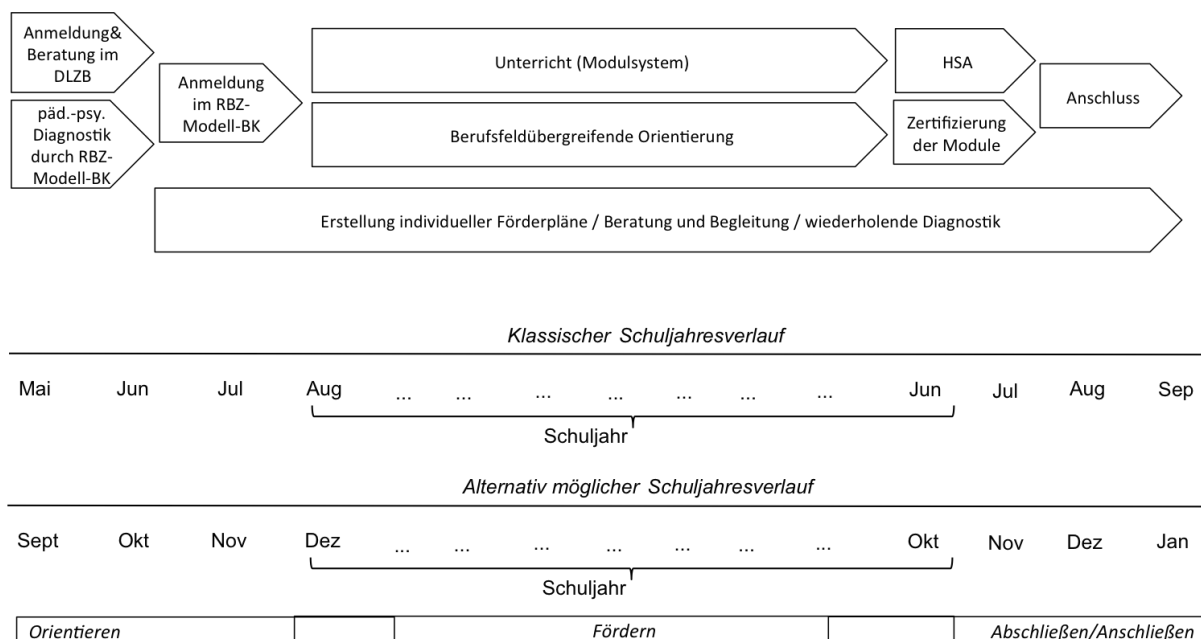


Abb. 3: Prozessablauf: Unterricht für zugereiste Jugendliche im Rahmen der AV im RBZ-Modell-BK

1) Anmeldung, Diagnostik und Beratung

Die Jugendlichen melden sich weiterhin im DLZB an. Mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs geht jedoch einher, dass das DLZB diejenigen jugendlichen Zugereisten, die für den Besuch des Berufskollegs und im engeren Sinne für IFK bzw. die AV in Frage

kommen, direkt an das RBZ-Modell-BK vermittelt und die Jugendlichen nicht mehr wie bisher an unterschiedliche BKs verteilt. Daraus ergibt sich die technische Anforderung, das RBZ-Modell-BK als neuntes Berufskolleg in SchülerOnline anzulegen, so dass das DLZB die SuS direkt dem RBZ-Modell-BK und dem entsprechenden Bildungsgang (IFK / AV) zuweisen kann. Jugendliche, die aufgrund ihrer sprachlichen Kompetenzen, ihrer schulischen Vorbildung, der beruflichen Orientierung, etc. einem anderen Bildungsgang – beispielsweise der BFS – zugeordnet werden können, werden selbstverständlich an die anderen acht BKs vermittelt.

Ein neuer Aspekt ist, dass das RBZ-Modell-BK das DLZB in der Diagnose und Beratung unterstützt und einen Schwerpunkt insbesondere auf eine pädagogisch-psychologische Diagnostik legt. Im Rahmen der eher psychologisch geprägten Diagnose werden die jeweiligen unterschiedlichen Biographien und besonderen Lebenssituationen der Jugendlichen (traumatische Erlebnisse, ungeklärter Aufenthaltsstatus, familiäre Situation, etc.) berücksichtigt. Die Lerndiagnose bezieht sich auf die Erfassung der sprachlichen (Herkunftssprache, Englisch und Deutsch) und mathematischen Kompetenzen sowie des Stands der beruflichen Orientierung und der schulischen Vorbildung. Die Diagnostik soll durch ein interdisziplinär besetztes Team bestehend aus Psychologen, Dolmetschern, Lehrkräften und Sozialpädagogen erfolgen.

Als Ergebnis liegt für jede Schülerin bzw. jeden Schüler eine Feststellung des individuellen Förderbedarfs sowie des sozialpädagogischen Betreuungsbedarfs vor. Die Ergebnisse der Diagnose werden mit den SuS besprochen. Im Anschluss erfolgt die Erstellung eines individuellen Lern- und Förderplans.

Die SuS werden verschiedenen Modulen und Niveaustufen zugewiesen (Erläuterung des Modulsystems s.u.) und es wird definiert, welche zusätzlichen Förderangebote erforderlich sind.

2) Anmeldung im RBZ-Modell-BK

Die Jugendlichen werden im RBZ-Modell-BK als Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Bestenfalls sollen die vom DLZB erfassten Daten (Schulabschlüsse, Sprachkenntnisse, Qualifikationen, etc.) in einem System gespeichert und dem RBZ-Modell-BK zur Verfügung gestellt werden.

Das RBZ-Modell-BK kann die vom DLZB gelieferten Daten in seine Schulverwaltungssoftware (z. B. SchILD) übertragen. Zum Startzeitpunkt des RBZ-Modell-BKs müssen diejenigen Jugendlichen, die noch als SuS der anderen acht BKs eingetragen sind, in die Schulverwaltungssoftware des RBZ-Modell-BKs übertragen werden, damit sie dort als SuS registriert werden. Im Anschluss meldet das RBZ-Modell-BK seine SuS der Statistik des Landes.

3a) Unterricht: Modulsystem

Der Unterricht für zugereiste Jugendliche im RBZ-Modell-BK erfolgt in einem Modulsystem. Vorteile eines Modulsystems sind, dass für jede Schülerin und jeden

Schüler individuelle ‚Verlaufswegen‘ eingerichtet werden können – beispielsweise ist es möglich, Module mit jeweils unterschiedlichen Niveaustufen zu besuchen. Ein weiterer Vorteil ist, dass SuS unterjährig aufgenommen werden und während des Schuljahres die Module laufend wechseln können. Des Weiteren kann innerhalb der Module leichter binnendifferenziert werden. Ein Modulsystem ermöglicht zudem, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache kein alleiniges Zuteilungskriterium zu einer Klasse (wie im bisherigen Konzept) darstellen *müssen*. Je nach individueller Bleibeperspektive, könnte es für die SuS sinnvoll sein, den (Sprach-)Schwerpunkt auf Englisch oder die Herkunftssprache zu legen.

3b) Unterricht: Berufsorientierung

Ein wesentlicher Vorteil des RBZ-Modell-BKs liegt darin, dass die Jugendlichen sich nicht bereits vor Besuch des Bildungsgangs für eine Fachrichtung (kaufmännisch, gewerblich-technisch, Sozial- und Gesundheitswesen) entscheiden müssen, sondern während des Besuchs der Ausbildungsvorbereitung Einblick in unterschiedliche Berufsfelder erhalten können. Gerade bei einer berufsfeldübergreifenden Orientierung kommt der besondere Verbundcharakter des RBZ-Modell-BKs zum Tragen: das RBZ-Modell-BK kann als Verbundeinrichtung auf die Ressourcen aller BKs zugreifen und den SuS so – je nach Interessenslage – Zugang zu Übungsfirmen, Werkstätten, Küchen etc. eröffnen.

Die Sozialpädagogen des RBZ-Modell-BKs unterstützen die SuS bei Bewerbungen für Praktika und begleiten die Jugendlichen während der Phase der Bewerbungsgespräche.

Außerdem organisiert das RBZ-Modell-BK die Vorstellung verschiedener Berufsfelder, Berufsorientierungswochen, Betriebsbesichtigungen sowie Bewerbungstrainings.

3c) Diagnose und Beratung

Die SuS werden auf Basis der ersten Diagnose und von schriftlichen und mündlichen Einstufungstests in Deutsch, Englisch und Mathematik den Modulen bzw. Niveaustufen zugewiesen. Auf Basis der Diagnose wird eine individuelle Förderplanung erstellt. Durch wiederholte Diagnosen wird geprüft, ob die SuS Modulstufen wechseln und inwiefern die individuellen Förderpläne angepasst werden sollten.

Bestehende Strukturen wie die Einrichtung der Multiprofessionellen Teams (für ein schüler- und fallbezogenes Krisenmanagement) werden für den Aufbau der Beratung im RBZ-Modell-BK genutzt. Diese Teams sind an allen BKs installiert und von daher auch im RBZ-Modell-BK vorzusehen bzw. von dort aus in die Konzepte einzubinden.

Die Sozialpädagogen unterstützen die Jugendlichen in der Bewältigung der besonderen Lebenssituationen, begleiten sie bei der Vorbereitung auf die ggf. stattfindende Leistungsfeststellung und bieten Beratung in Hinblick auf den Übergang (Abschluss/Anschluss entweder in einen anderen Bildungsgang oder in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis).

Die Beratung geht über die Zeit am RBZ-Modell-BK hinaus: Auch wenn die Jugendlichen am Regelschulsystem teilnehmen oder eine Ausbildung absolvieren, können sie weiterhin das sozialpädagogische Betreuungsangebot des RBZ-Modell-BKs wahrnehmen (z. B. zur Organisation von Nachhilfe, beruflicher Neuorientierung, etc.).

3d) Maßnahmen zur Integration und Einbindung von Schnittstellen

Zur Förderung der Integration sind gemeinsame Aktionen mit Klassen der acht Einzelschulen intendiert (sog. „Patenklassen“).

Das RBZ-Modell-BK vernetzt seine Arbeit mit weiteren sozialen Diensten und Angeboten der Stadt Dortmund (z. B. das Projekt „Angekommen“) sowie mit den Angeboten der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren.

Zu prüfen ist, ob Programme wie bspw. TeachFirst in das Konzept des RBZ-Modell-BK eingebunden werden können.

4) Abschluss

In einem Schulversuch ist ein Modell zu entwickeln, das flexible Einstiege in Bildungsgänge mit höheren Bildungsabschlüssen ermöglicht oder das – bei einem Modulsystem – bestimmte Module zertifiziert.

5) Anschluss

Das RBZ-Modell-BK soll im Sinne einer Clearing-Stelle dazu beizutragen, den Übergang der Schülerinnen und Schüler zu sichern. Bspw. kann es die Kommunale Koordinierung dabei unterstützen, den Schülerinnen und Schülern den Übergang in die weiteren Bildungsgänge der Berufskollegs zu ermöglichen.

Prozesslandkarte: Ausbildungsvorbereitung am Beispiel der Zielgruppe zugereiste Jugendliche

Unter Beachtung der Management- und Unterstützungsprozesse ergibt sich folgende Prozesslandkarte für den Prozess „zugereiste Jugendliche im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung“:

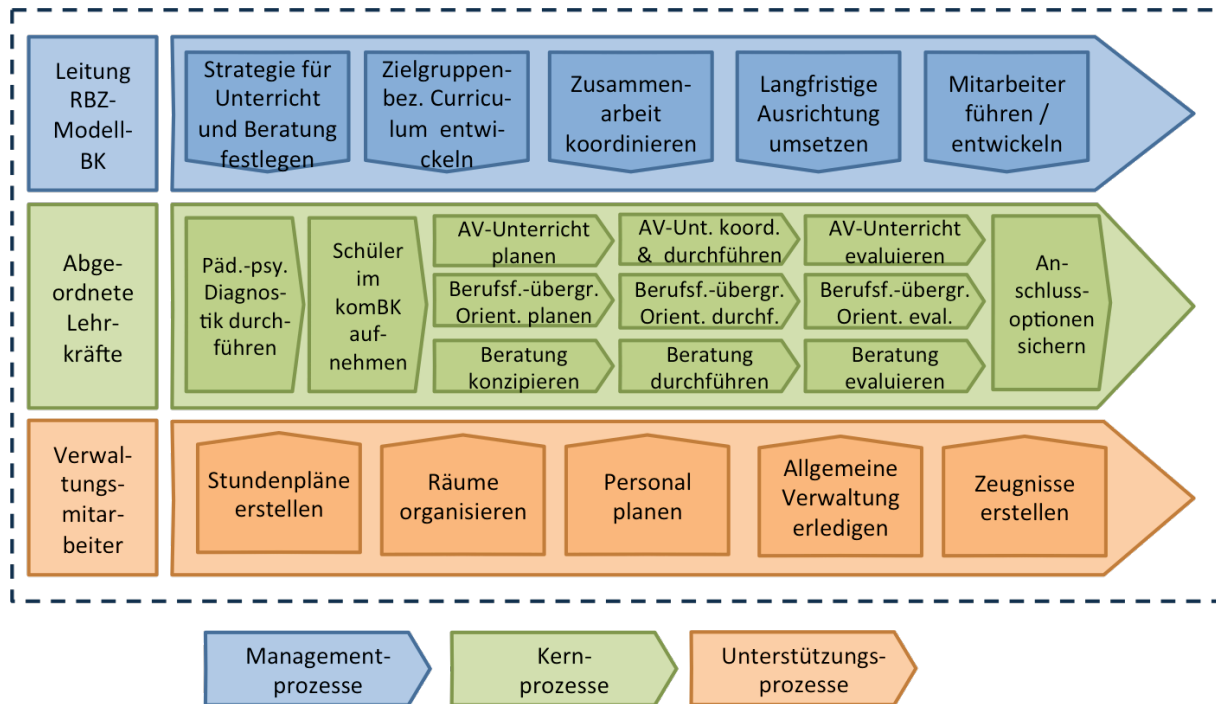


Abb. 4: Prozesslandkarte „zugereiste Jugendliche im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung“

2.2. Einrichtung von BKAZVO-Plätzen

Die Berufskolleganrechnungs- und Zulassungsverordnung (BKAZVO) zielt darauf ab, durch Anrechnung von Bildungsgängen am Berufskolleg oder durch Zulassung bestimmter Schülergruppen zur Kammerprüfung die Ausbildungssituation in der Region zu verbessern – z. B. durch einen Ausgleich von Schwankungen im dualen Ausbildungsplatzangebot, eine regional passgenaue Versorgung mit vollzeitschulischen Ausbildungsplätzen oder durch zusätzliche Ausbildungsplätze in seltenen Berufen. Dabei nimmt die BKAZVO besondere Zielgruppen in den Blick: Förderbedürftige Jugendliche und Altbewerber, bei denen der berufliche Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zu der Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben sowie junge Erwachsene, die auf dem regulären Ausbildungsmarkt keine adäquate Ausbildungsstelle gefunden haben. Für diese Zielgruppen soll sich durch die BKAZVO eine Verkürzung von Wartezeiten bzw. eine Senkung der Schulverweildauer und eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt ergeben.

Das RBZ-Modell-BK soll als ein Akteur in der Region daran mitwirken, bei entsprechendem Bedarf BKAZVO-Plätze einzurichten.

Für Dortmund kommt insbesondere § 2 der BKAZVO (Zulassung von Schülerinnen und Schülern zur Kammerprüfung) in Betracht. Hierbei können verschiedene Varianten und Möglichkeiten der Umsetzung unterschieden werden (Fallgruppe A: Vollzeitschulische Bildungsgänge für anerkannte Ausbildungsberufe gemäß BBiG und HwO; Fallgruppe B: Bestehende mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und auf die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG und HwO vorbereiten). Fallgruppe A ist für Dortmund von besonderer Relevanz. Im Rahmen von Fallgruppe A ist u. a. zu unterscheiden, ob BKAZVO-Plätze in bestehenden Klassen des dualen Systems eingerichtet werden oder ob in seltenen Fällen ggf. ein BKAZVO-Bildungsgang installiert wird.

Mehrwerte der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Mehrwerte auf der pädagogisch-didaktischen Ebene: Wird die BKAZVO in Dortmund umgesetzt, wird das RBZ-Modell-BK diesen Prozess unterstützen, indem es förderungsbedürftige Jugendliche sozialpädagogisch begleitet. Mit der Umsetzung der BKAZVO wird die Anforderung verknüpft, eine Durchlässigkeit in das duale System zu erreichen. Diese Anforderung soll dadurch bedient werden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBZ-Modell-BKs die Jugendlichen intensiv begleiten und Gespräche mit Betrieben führen. In Hinblick auf die beschriebene Zielgruppe der zugereisten Jugendlichen könnte die BKAZVO auch für diese Schülerinnen und Schüler von Relevanz sein: Es ist anzunehmen, dass der Erwerb eines Kammerabschlusses die Perspektiven der Jugendlichen in Deutschland deutlich verbessert. Auch bei einer Rückkehr in das Heimatland kann der Kammerabschluss von Bedeutung sein. Das RBZ-Modell-BK könnte zugereiste Jugendliche durch entsprechenden Förderunterricht unterstützen, um bspw. noch bestehende sprachliche Herausforderungen besser bewältigen zu können.

Mehrwerte auf der organisatorisch-administrativen Ebene: Ist die Beantragung / Umsetzung der BKAZVO in der Region relevant, soll das RBZ-Modell-BK die Berufskollegs in der Antragsstellung unterstützen und ggf. die koordinierenden und organisierenden Aufgaben, die sich aus dem Anbahnungs- und Beantragungsverfahren ergeben, übernehmen. Dies stellt eine Entlastung für die bestehenden BKs dar. Eine Entlastung ist auch in denjenigen Klassen spürbar, die bei einer Umsetzung der BKAZVO die BKAZVO-Schülerinnen und Schüler „irgendwie“ aufnehmen müssten – mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs gibt es ein BK, das die Hauptverantwortung trägt. Somit liegt ein geordnetes Verfahren vor (Mehrwerte für die Berufskollegs). Als Mehrwert für die Stadt ergibt sich, dass die Kommunale Koordinierung mit der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs nur einen zentralen Ansprechpartner hat, der stellvertretend für die BKs spricht und die Stellungnahmen bündelt.

Prozess im RBZ-Modell-BK

Wie kann das RBZ-Modell-BK an der Initiierung, Organisation und Umsetzung von BKAZVO-Plätzen mitwirken?

Die im Folgenden beschriebenen Prozessschritte basieren auf Ergebnissen des Workshops „Umsetzung der vollzeitschulischen Ausbildung nach BKAZVO“ vom 18. Mai 2016 in Düsseldorf (G.I.B. NRW). Ziel des Workshops war es, unter den Bedingungen von KAOA einen gemeinsamen Rahmen für die Zusammenarbeit der Kommunalen Koordinierungsstellen und der Bezirksregierungen zu entwickeln. In diesem Zuge wurde eine VMI-Matrix erarbeitet – im Folgenden wird dargelegt, im Rahmen welcher Prozessschritte das RBZ-Modell-BK Unterstützung bieten kann.

Bedarfsermittlung im Rahmen der kommunalen Koordination: Ein Aufgabenschwerpunkt des RBZ-Modell-BKs liegt im Bereich Monitoring – das RBZ-Modell-BK soll die Kommunale Koordinierungsstelle beispielsweise beim Sammeln und Zusammenführen von branchenbezogenen Daten und Ausbildungswünschen sowie bei der Vorbereitung von Beschlussvorlagen unterstützen.

Prüfen der Realisierungsmöglichkeiten: Werden die Realisierungsmöglichkeiten der BKAZVO geprüft, wird das RBZ-Modell-BK die Absprache mit den acht städtischen Dortmunder BKs bezüglich der Umsetzungsmöglichkeiten an den jeweiligen Schulen übernehmen und ggf. an der Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts (in Hinblick auf Zielgruppe, Ausbildungsberuf, Anzahl der Jugendlichen, Realisierung des Praxisanteils, Analyse der zur Verfügung stehenden sächlichen und räumlichen Ressourcen der BKs, Art der Beschulung) mitwirken und den Schulträger somit entlasten.

Herstellung eines regionalen Konsenses: Das RBZ-Modell-BK kann bei der Koordination des Abstimmungsprozesses zwischen dem RBZ-Verbund, dem regionalen Ausbildungskonsens sowie der Kommunalen Koordination Unterstützung leisten.

Genehmigungsverfahren: Der Schulträger kann bei der Antragsstellung zur Genehmigung des Bildungsgangs bei der Bezirksregierung auf die Hilfe des RBZ-Modell-BKs zurückgreifen.

Umsetzung der BKAZVO: Bei einer Umsetzung der BKAZVO würde das RBZ-Modell-BK die Bewerberauswahl organisieren und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen BKs koordinieren. Für die Teilnahme am BKAZVO-Programm schließt das RBZ-Modell-BK mit den Schülerinnen und Schülern verbindliche Vereinbarungen, die einem Ausbildungsvertrag ähneln und die das Commitment der Schülerinnen und Schüler zur kontinuierlichen Teilnahme festigen sollen. Die Schulsozialarbeiter/innen des RBZ-Modell-BKs unterstützen die Jugendlichen bei der Vermittlung in eine duale Ausbildung bzw. beim Übergang in ein Beschäftigungsverhältnis. Zudem kümmert sich das RBZ-Modell-BK für die Schulen des Verbunds um die Akquise der Praktikumsplätze.

Der Bedarf für BKAZVO-Plätze (bzw. ggf. Bildungsgänge) muss durch die regionale Konsensrunde jährlich neu festgestellt werden, wobei eine Bedarfsschätzung über drei bis fünf Jahre erfolgt. Hierzu ist eine Verzahnung mit dem Monitoring und der regionalen Angebotsplanung unerlässlich.

Prozesslandkarte

Unter Beachtung der Management- und Unterstützungsprozesse ergibt sich folgende Prozesslandkarte für den Prozess „Unterstützung bei der Einrichtung von BKAZVO-Plätzen“:

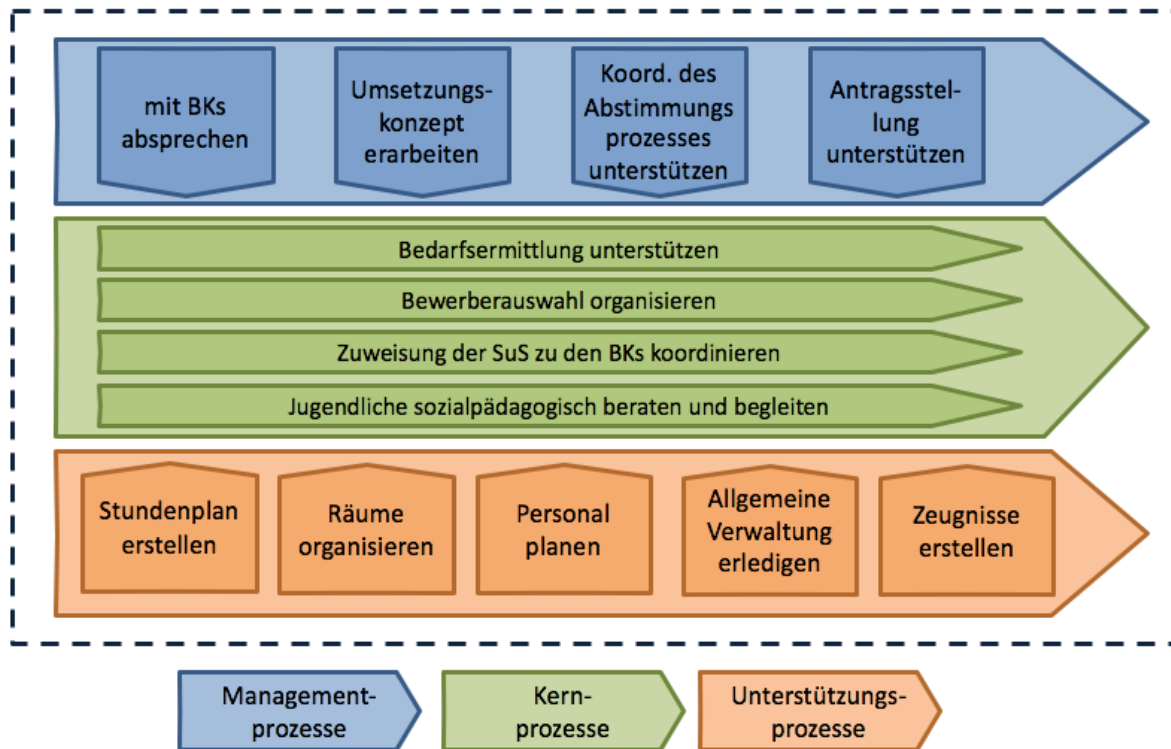


Abb. 5: Prozessablauf: Unterstützung bei der Einrichtung von BKAZVO-Plätzen durch das RBZ-Modell-BK

2.3. Doppelqualifizierende Bildungsgänge

Im Rahmen doppelqualifizierender Bildungsgänge absolvieren SuS einerseits eine duale Ausbildung und erwerben andererseits die Fachhochschulreife.

Status quo

Im Rahmen des Projekts ist das Verfahren derzeit so organisiert, dass Lehrkräfte der acht BKs im Verbund ein Konzept für doppelqualifizierende Bildungsgänge erarbeiten, welches dann jeweils in einzelnen Schulen umgesetzt wird.

Über die Frage, ob und wie viele Klassen eröffnet werden, wird auf Basis der Anmeldungszahlen jedes Schuljahr neu entschieden.

Idee der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Das RBZ-Modell-BK bietet doppelqualifizierende Bildungsgänge an. Die Bildungsgänge werden am RBZ-Modell-BK jeweils in Unterverbünden organisiert: Das RBZ-Modell-BK organisiert für die Schulen Robert-Schuman-BK, Konrad-Klepping-BK und Karl-Schiller-BK den kaufmännischen Bereich, für die Schulen Fritz-Henssler-BK, Leopold-Hoesch-BK und Robert-Bosch-BK den gewerblich-technischen Bereich sowie für die Schulen Paul-Ehrlich-BK und Gisbert-von-Romberg-BK die Bereiche Sozial-/Gesundheitswesen und Allgemeingewerbe.

Je nach Schülerzahlen sind zwei unterschiedliche Vorgehensweisen möglich:

- 1) Im RBZ-Modell-BK werden Fachklassen aus SuS gebildet, die alle die FHR anstreben. In diesem Fall sind die Jugendlichen SuS des RBZ-Modell-BKs. Pro Fachbereich wird min. für einen Beruf ein doppelqualifizierender Bildungsgang eingerichtet.
- 2) Wenn nicht genügend SuS vorhanden sind, um pro Fachrichtung eine DQ-Klasse im RBZ-Modell-BK zu eröffnen, verbleiben die SuS für 320 Unterrichtsstunden in den jeweiligen Fachklassen an den acht bestehenden BKs. Im RBZ-Modell-BK werden fachbereichsspezifische, aber berufsübergreifende Lerngruppen für diejenigen SuS gebildet, die die FHR anstreben. Der Unterricht in den Lerngruppen umfasst 240 Unterrichtsstunden (vgl. APO BK 2015 Anlage A § 7 Abs. 4).

Die Entscheidung, ob Variante 1 oder 2 gewählt wird, ist also von den Schülerzahlen abhängig. Die Fragen eines „Entscheidungsbaums“ lauten: 1) In welchen Fachklassen erwarten wir genügend SuS, die eine DQ anstreben könnten? 2) In welchen Berufsfeldern erwarten wir genügend SuS, die eine DQ anstreben könnten?

Mehrwerte der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Auf der organisatorisch-administrativen Ebene ist besonders zu betonen, dass es eine Institution gibt, die sich als ‚Kümmerer‘ für die Organisation und Durchführung des Bildungsgangs verantwortlich zeichnet. Organisieren die BKs die doppelqualifizierenden Bildungsgänge im Verbund über das RBZ-Modell-BK, ist anzunehmen, dass die Anzahl an interessierten SuS groß genug ist, um jedes Jahr pro Fachbereich entweder eine eigene Klasse oder aber min. berufsübergreifende, aber fachbereichsspezifische Lerngruppen einrichten zu können. Durch das Zusammenführen kritischer Größen wird das Angebot stabilisiert und Planungssicherheit gewährleistet. Ein zentraler Mehrwert der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs ist also, dass der Schulträger und die BKs den SuS der Region Dortmund verlässlich jedes Schuljahr das Angebot doppelqualifizierender Bildungsgänge in den drei Fachbereichen „Kaufmännisch“, „Gewerblich-technisch“ und „Sozial-/ Gesundheitswesen“ unterbreiten und dafür werben können. Das Wissen über ein dauerhaftes Angebot ist nicht nur für die SuS, sondern auch für die Betriebe der Region relevant, um auf dieser Basis die Ausbildung planen zu können. Im Vergleich zur

derzeitigen Situation, in der die einzelnen BKs jedes Schuljahr neu entscheiden müssen, ob sie auf Basis der Schülerzahlen doppelqualifizierende Bildungsgänge einrichten können und wie viele Klassen zu Stande kommen, wird durch die Zusammenarbeit im Verbund ein verlässliches kontinuierliches Angebot geschaffen. Mit diesem Versprechen sind natürlich auch eine Wirkung nach außen und eine Wettbewerbsstärkung im Vergleich zu den privaten Berufskollegs verbunden. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass andere Akteure – beispielsweise die Stadt als Schulträger, die Unternehmen, die Kammern – einen zentralen Ansprechpartner für Fragen bzgl. der doppelqualifizierenden Bildungsgänge haben.

In Hinblick auf die in Kapitel 1 beschriebenen Ebenen lassen sich durch die Einrichtung des RBZ-Modell-BKs Mehrwerte auf der pädagogisch-didaktischen Ebene konstatieren: Da die doppelqualifizierenden Bildungsgänge eine der wenigen „Haupttätigkeiten“ des RBZ-Modell-BKs sind, kann es sich auf diesen Prozess konzentrieren und die entsprechenden DJP und Lernsituationen erarbeiten.

Prozess im RBZ-Modell-BK

Der folgende Vorschlag basiert u.a. einerseits auf Ergebnissen, die sich aus der Begleitung des Qualitätszirkels „Doppelqualifizierung“ durch die wissenschaftliche Begleitung ergeben haben und andererseits auf den Erkenntnissen einer Masterarbeit, die im Rahmen einer Fallstudie (ebenfalls Begleitung des Qualitätszirkels Doppelqualifizierung) den Prozess der koordinierten Einrichtung einer Doppelqualifikation im Dualen System untersucht hat (vgl. Orgas 2016). Zudem wurde die Handreichung des MSW zur Doppelqualifikation hinzugezogen. Beide Untersuchungen und die Handreichung beziehen sich jedoch tendenziell eher auf den Status quo und damit auf die Fragestellung, wie doppelqualifizierende Bildungsgänge im Verbund entwickelt, dann aber jeweils in den einzelnen BKs umgesetzt werden können. Im Folgenden wird jedoch vorgestellt, wie diese Bildungsgänge in einer Verbundeinrichtung – dem RBZ-Modell-BK – organisiert *und* umgesetzt werden können.

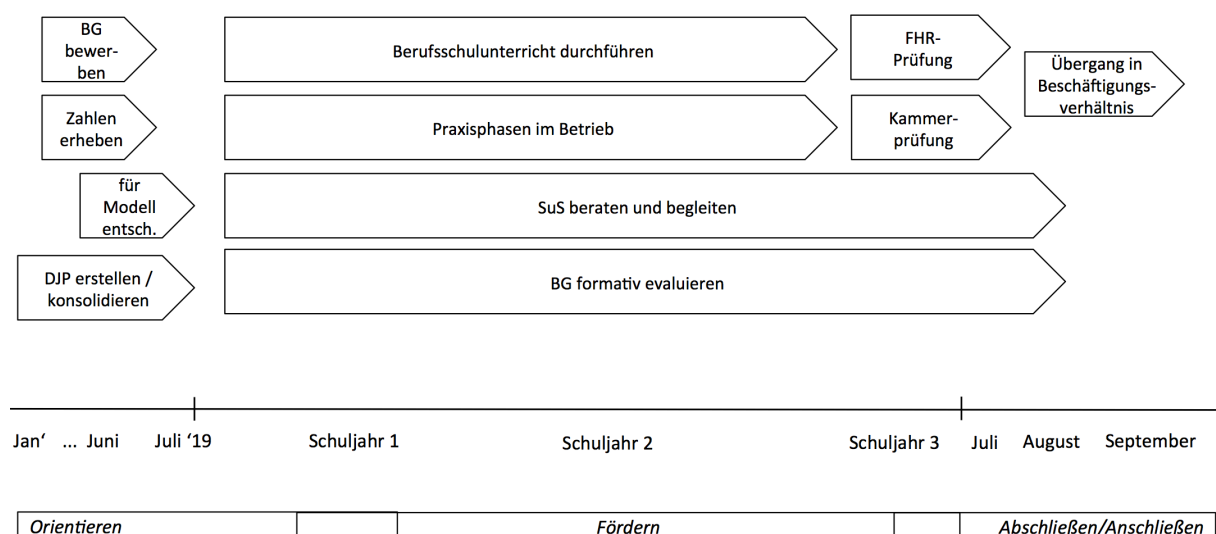


Abb. 6: Prozessablauf: Doppelqualifizierende Bildungsgänge im RBZ-Modell-BK

1a) Werbung und Akquise

Vor Schuljahresbeginn wird der Bildungsgang bei den SuS der abgebenden Schulen der Sekundarstufe I, den SuS des RBZ-Verbunds, die für den Bildungsgang in Frage kommen, sowie den Ausbildungsbetrieben beworben.

1b) Zahlen erheben und Entscheidung für DQ-Modell treffen (Einrichtung von Fachklassen oder fachbereichsspezifischen Lerngruppen)

Vor Schuljahresbeginn muss abgeschätzt werden, wie viele SuS für das kommende Schuljahr für den doppelqualifizierenden Bildungsgang in Frage kommen. Dazu gehört bei den SuS des RBZ-Verbunds die Analyse der formalen Anforderungen (mittlerer Schulabschluss (FOR) oder Zugangsberechtigung zur gymnasialen Oberstufe (FOR-Q)), eine Abfrage bei den Unternehmen, inwiefern sie ihren Auszubildenden gestatten, an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang teilzunehmen, sowie eine Einschätzung des Erfolgs der weiteren Akquisetätigkeiten (1a).

2) Erstellung / Konsolidierung der Didaktischen Jahresplanung

Hierzu gehören die Zusammenstellung der Grundlagen sowie die Sichtung der Materialien und Ordnungsgrundlagen. Zudem sind die bildungsgangbezogenen Kompetenzen zu skizzieren. Darauf folgen eine curriculare Analyse und die Erarbeitung der Didaktischen Jahresplanung. Im Rahmen der DJP können die 1. Ebene (Gegenüberstellung der Bereiche und Lernfelder des Bildungsgangs des dualen Systems sowie der Fächer der FH-Reife in einer Matrix zum Aufdecken von Überschneidungen) und die 2. Ebene (Entwicklung eines Einstiegsszenarios, Benennung des Handlungsprodukts bzw. Lernergebnisses, Hinweise zur Lernerfolgsprüfung / Leistungsbewertung, Kompetenzen und Konkretisierung der Inhalte, Gegenüberstellung der Anforderungssituationen der FHR-Bildungspläne und der Abdeckung durch den berufsbezogenen Lernbereich, Lern- und Arbeitstechniken, Unterrichtsmaterialien und organisatorische Hinweise) unterschieden werden.

Im Folgenden ist die Stundentafel zu konkretisieren sowie die Unterrichtsorganisation (Teilzeit- oder Blocksysteem) festzulegen.

Die Lernsituationen sowie die einzelnen Lehr-/Lernarrangements sind entweder zu variieren oder neu zu erstellen; zudem sind Lernkontrollen zu entwickeln.

Dieser Prozessschritt ist in den ersten Jahren des RBZ-Modell-BKs besonders aufwendig. In den folgenden Jahren müssen die DJP und die Lernsituationen zwar immer wieder an aktuelle Entwicklungen angepasst werden; der Initiierungsaufwand wird jedoch nur zu Beginn als besonders hoch eingeschätzt.

3) Umsetzung des Bildungsgangs

Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsgangs melden sich die SuS am RBZ-Modell-BK an – entweder, um die Fachklasse am RBZ-Modell-BK oder die fachbereichsspezifische Lerngruppe zu besuchen.

Über die Schuljahre findet der Unterricht statt; die Auszubildenden absolvieren die Praxisphasen in ihren Betrieben. Währenddessen erfolgen eine begleitende Beratung für SuS sowie Angebote zur individuellen Förderung. Der Bildungsgang wird formativ evaluiert.

4) Abschluss des Bildungsgangs

Zum Abschluss des Bildungsgangs werden die Prüfungen (Berufsabschluss- und FHR-Prüfung) durchgeführt und die Zeugnisse erstellt.

Der Bildungsgang wird abschließend evaluiert.

Werden die SuS nicht von ihrem Ausbildungsbetrieb übernommen, unterstützen die Sozialpädagogen des RBZ-Modell-BKs die SuS bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen, etc.

Die Ergebnisse der Masterarbeit (vgl. Orgas 2016) haben gezeigt, dass dieser Prozess nur in einer idealtypischen Form linear verläuft. Interdependenzen und iterative Schleifen zwischen den Prozessschritten sowie Abhängigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu berücksichtigen. Außerdem ist zu beachten, dass den einzelnen Prozessschritten unterschiedliche Gewichtungen beizumessen sind – z. B. erfordert die Entwicklung der DJP einen anderen Planungs- und Ressourcenaufwand als die Bewerbung des Bildungsgangs.

Prozesslandkarte

Unter Beachtung der Management- und Unterstützungsprozesse ergibt sich folgende Prozesslandkarte für den Prozess „Doppelqualifizierende Bildungsgänge im RBZ-Modell-BK“:

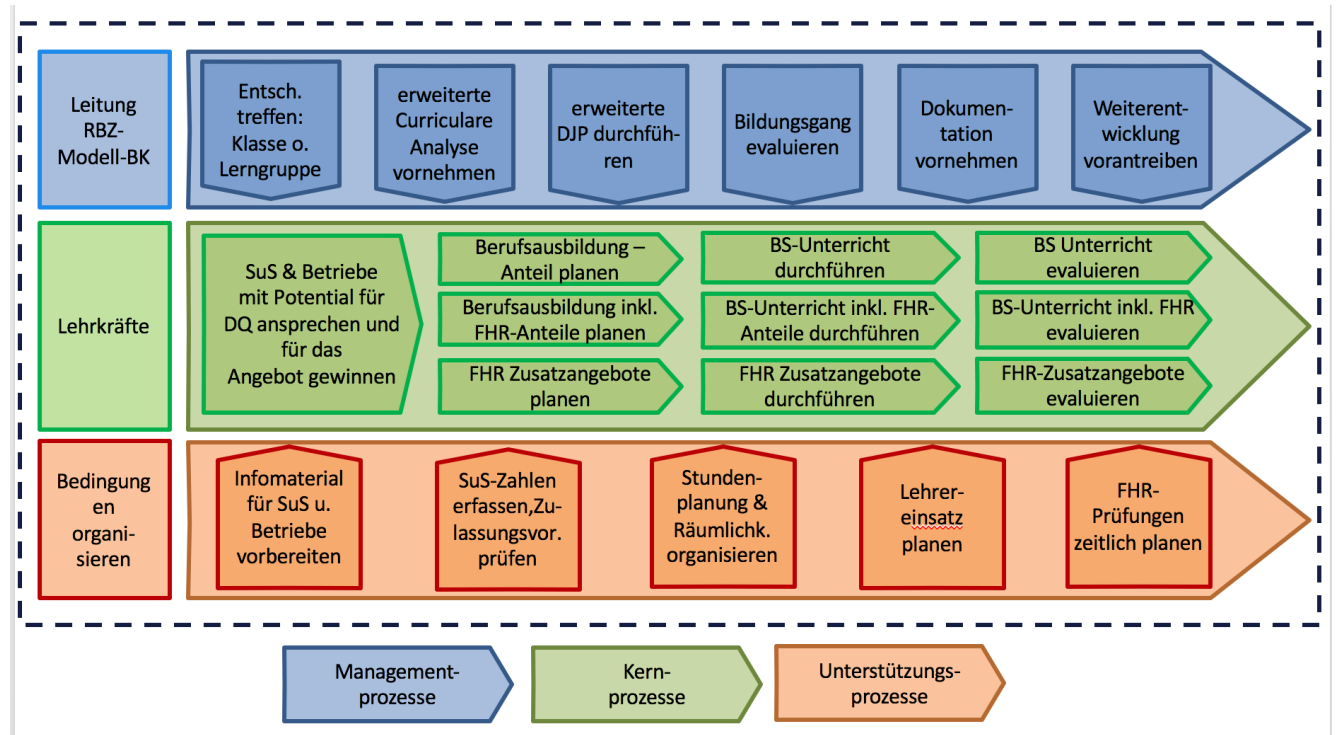


Abb. 7: Prozesslandkarte „Doppelqualifizierung im RBZ-Modell-BK“

2.4. Monitoring

Status quo

Derzeit ist jedes BK selbst für das Monitoring am jeweiligen BK verantwortlich. Im Rahmen des RBZ-Projekts gibt es einen Qualitätszirkel, der erarbeitet, wie Monitoring im Verbund erfolgen kann. Die unten angeführten Ideen basieren auf den Arbeitsergebnissen des Qualitätszirkels Monitoring.

Idee der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Das RBZ-Modell-BK übernimmt das Monitoring als Dienstleistung für den Verbund. Ziel des Monitorings ist, auf Basis von Zeitreihen Entwicklungen abzubilden, die den BKs als Grundlage zur Entscheidungsfindung dienen. Das RBZ-Modell-BK sorgt für Verfahrenstransparenz und -sicherheit und ist als der zentrale Daten-Knotenpunkt des Verbundes für die pro-aktive Planung und die datengestützte Entscheidung zur Ausrichtung der Bildungsangebote und zur Verteilung von SuS im Übergang von der Sekundarstufe I, innerhalb der Berufskollegs und im Übergang in die Wirtschaft bzw. in das tertiäre Bildungssystem zu verstehen.

Mehrwerte der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Übernimmt das RBZ-Modell-BK das Monitoring für die städtischen BKs, wird insbesondere ein Mehrwert auf der organisatorisch-administrativen Ebene erzielt: Es ist nicht erforderlich, dass sich jedes BK mit dem Monitoring auseinandersetzt und somit achtmal Ressourcen investiert werden, sondern das RBZ-Modell-BK erledigt diese Aufgabe nach Zuarbeiten der einzelnen BKs einmal für alle acht. Somit werden Ressourcen gebündelt und geschont.

Es könnte argumentiert werden, dass für die Durchführung des Monitorings für den Verbund keine neue Institution erforderlich ist, sondern diese Aufgabe auch durch eines der acht BKs für die anderen übernommen werden könnte. Wird jedoch eine neue Institution gegründet, sind alle BKs zu gleichen Teilen daran beteiligt – somit sind alle BKs eingebunden. Die Kontinuität der Verfahrensdurchführung ist bei dieser Konstruktion stärker gewährleistet als bei einer losen Kooperation. Außerdem wird dem Prozess eine besondere Bedeutung zugemessen, wenn er in eine andere Institution gegeben wird. Es besteht nicht die Gefahr, dass der Prozess im Tagesgeschäft untergeht.

Prozess im RBZ-Modell-BK

Der Prozess Monitoring im RBZ-Modell-BK könnte folgendermaßen aussehen:

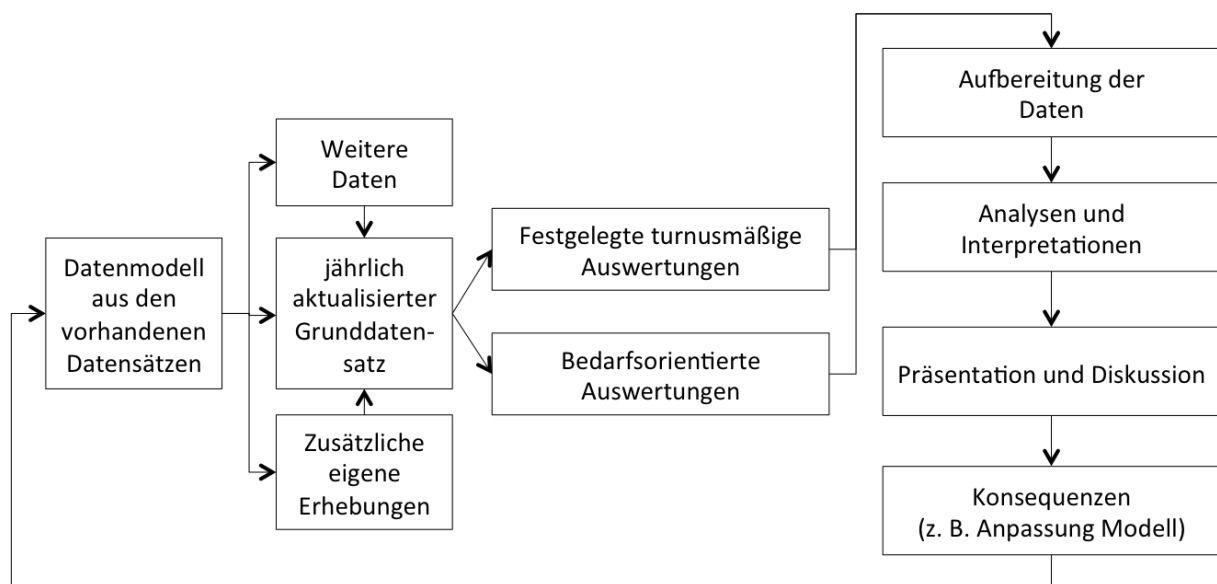


Abb. 8: Prozessablauf: Monitoring im RBZ-Modell-BK

Im RBZ-Modell-BK soll ein Datenmodell vorliegen, das die Struktur der vorliegenden Daten des RBZ-Verbunds beschreibt und diese in einer vereinfachten Form darstellt. Das Datenmodell besteht aus dem jährlich aktualisierten Grunddatensatz und wird ergänzt durch weitere externe (z. B. von der Arbeitsagentur) sowie eigenständig im Rahmen des Verbundes erhobene Daten. Alle Datensätze werden zu einem Grunddatensatz zusammengefügt.

Es folgen zwei unterschiedliche Erhebungs- und Auswertungsverfahren bzw. -rhythmen. Informationen werden entweder in einem festen Turnus erhoben, oder erfolgen nur

nach Bedarf. An den acht BKs gibt es Monitoring-Beauftragte, auf die das RBZ-Modell-BK in einem festgelegten zeitlichen Umfang mit Datenabfragen zurückgreifen kann.

Folgende Auswertungen könnten standardmäßig vorgenommen werden (Beispiele):

Eintritt in die BKs

- Analyse der Datenlage der SuS, die aus der Sekundarstufe I in die Berufskollegs eintreten (Eingangsqualifikationen, Schulformen, Geschlechter, Migration)

Abbildung individueller Schülerverläufe

- Da SuS nicht mit einer Identifikationsnummer versehen werden, ist eine Untersuchung von Schülerverläufen bzw. „Karrieren“ in einem datenaggregierten System derzeit nicht möglich. Das RBZ-Modell-BK könnte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften versuchen, ein System zu installieren, das die Analyse von Schülerverläufen erlaubt (z. B. Verweildauer in den Bildungsgängen, Übergänge innerhalb eines und zwischen den BKs, ...)

Untersuchung von Aspekten der einzelnen Bildungsgänge der APO BK

- z. B. Duales System: Welche Art von Berufsausbildung wird jeweils aufgenommen (Berufe, Branchen, Eingangsqualifikation, Vertragsdauer, Duales Studium)?
- z. B. Doppelqualifikation: Erfassung von SuS mit einem dreijährigen Berufsausbildungsvertrag, die als Eingangsqualifikation den Mittleren Schulabschluss mitbringen

Erhebung von Informationen zu bestimmten Zielgruppen in Hinblick auf Beratung, Begleitung und Förderung der SuS

- SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z. B. zu den Förderarten)
- SuS mit Beeinträchtigungen (z. B. Art der Beeinträchtigung, zieldifferente / zielgleiche Beschulung)
- zugereiste Jugendliche (z. B. Sprachniveau, Herkunftsländer, Beschulungsart)

Erhebung von Zusatzangeboten der BKs

- Zusatzqualifikationen (z. B. EDV-Führerschein NRW, Einzelhändler "plus", Elektrofachkraft)
- Weiterbildungsangebote der BKs (Eingangsniveau, BK-Formen)

Abschluss / Austritt aus den BKs

- Abschlussquoten (z. B. Hauptschulabschluss nach Klasse 10, mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife, Berufsschulabschluss, Berufsabschluss, Weiterbildungsabschluss)
- Übergangsquoten in Ausbildung, Studium oder einem höheren Schulabschluss

Dienstleistungsbezogene Prozesse

- Zentrale Lehrerfortbildung: Gegenüberstellung von Fortbildungsbedarfen und -ressourcen

Auf Basis bestimmter Bedarfe können weitere Datenerhebungs- und -auswertungsaufträge an das RBZ-Modell-BK formuliert werden. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein BK eine Eltern- und Schülerbefragung zur Qualität der Schuleingangsberatung durchführen möchte oder eine Bewertung der Kommunikationsqualität mit Ausbildungsbetrieben ermittelt werden soll. Der Schulträger könnte im Rahmen der Berufskollegentwicklungsplanung Datenerhebungs- und -auswertungsaufträge an das RBZ-Modell-BK übergeben.

Die Daten müssen jeweils aufbereitet, diskutiert und interpretiert werden. In der Steuergruppe ist zu eruieren, welche Konsequenzen aus der Datenlage gezogen werden müssen (z. B.: Welche Bildungsgänge schrumpfen – wo ist eine Gegensteuerung erforderlich?).

Prozesslandkarte

Unter Beachtung der Management- und Unterstützungsprozesse ergibt sich folgende Prozesslandkarte für den Prozess „Monitoring im RBZ-Modell-BK“:

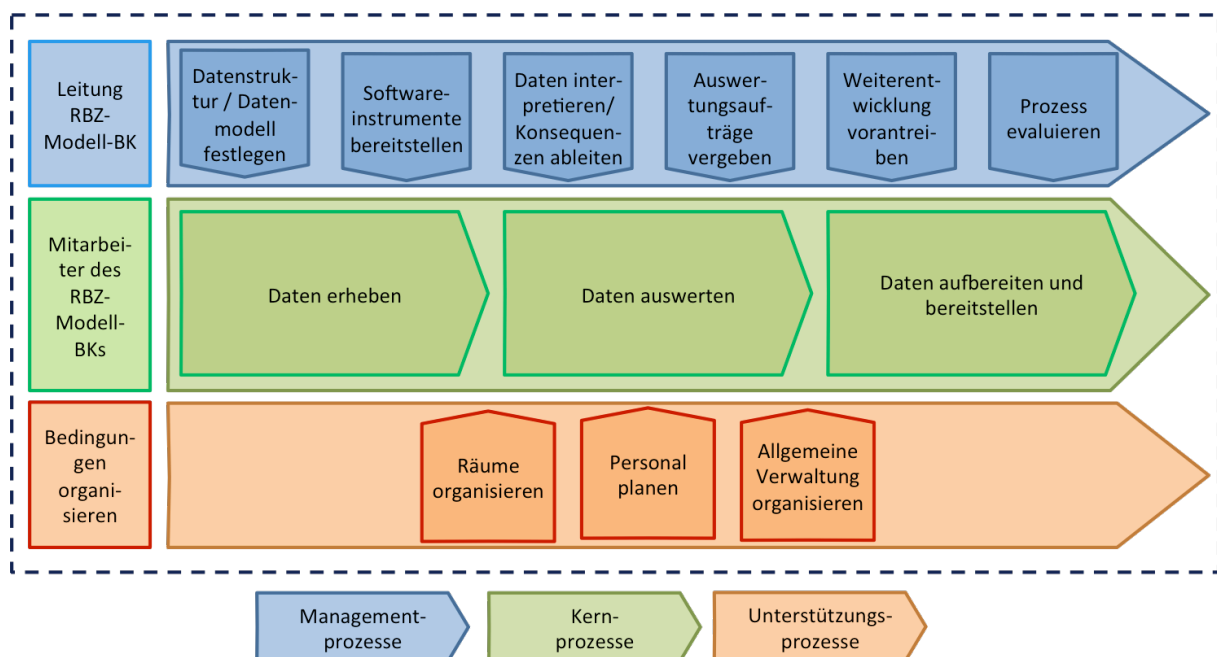


Abb. 9: Prozesslandkarte „Monitoring im RBZ-Modell-BK“

2.5. Lehrerfortbildungen

Status quo

Im Rahmen des RBZ-Projekts werden in einem Qualitätszirkel die Chancen der Organisation der Lehrerfortbildung im Verbund erarbeitet. Die Ergebnisse des Qualitätszirkels wurden u.a. als Grundlage für die folgenden Ausführungen verwendet.

Idee der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Das RBZ-Modell-BK übernimmt zukünftig die Funktion einer eigenen Lehrerfortbildungsagentur für die städtischen Dortmunder Berufskollegs. Es ist verantwortlich für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Fortbildungsangeboten und reagiert flexibel auf Fortbildungsbedarfe. Dazu erfasst es den Fortbildungsbedarf an den acht Berufskollegs, sichtet und ergänzt bestehende Angebote (z. B. der Bezirksregierung), macht BK-interne Angebote transparent, organisiert berufskollegübergreifende eigene Angebote und kooperiert mit weiteren Anbietern von Lehrerfortbildungen (z. B. Universitäten).

Mehrwerte der Umsetzung im RBZ-Modell-BK

Wenn das RBZ-Modell-BK die Fortbildungen im Verbund organisiert, entstehen mehrere Mehrwerte:

In den einzelnen BKs liegen jeweils durch die Kompetenzen einzelner Lehrkräfte Expertisen vor, die über den Verbund den Lehrkräften der anderen BKs im Rahmen von Fortbildungen zugänglich gemacht werden können. Die Arbeit im Verbund trägt somit zu Transparenz über das jeweils verfügbare Know-how bei und unterstützt den Austausch von Experten. Durch die Organisation von Fortbildungen im Verbund über das RBZ-Modell-BK besteht auch die Möglichkeit, kritische Größen zu erreichen: Es ist anzunehmen, dass über den Verbund auch für weniger stark nachgefragte Fortbildungen eine ausreichend hohe Teilnehmerzahl erreicht wird. Somit ist auch eine Planungssicherheit für Fortbildungen gegeben. (Teile der) Fortbildungsbudgets können im RBZ-Modell-BK gebündelt werden, um teure Fortbildungen einkaufen und umsetzen zu können. Diese Fortbildungen können in entsprechender Teilnehmerstärke besetzt und somit ausgelastet werden, sodass die pro-Kopf-Ausgaben gesenkt werden können. Ein weiterer Vorteil ist, dass eine ‚eigene Lehrerfortbildungsagentur‘ Fortbildungen kurzfristiger organisieren / umsetzen und auf die spezifischen Dortmunder Bedarfe anpassen kann (Mehrwerte auf der organisatorisch-administrativen Ebene).

Wählt der Verbund den Prozess der Lehrerfortbildung als einen Kernprozess des RBZ-Modell-BKs aus, wird die Bedeutung dieses Prozesses für den Verbund deutlich: Die Ebene der personellen Professionalisierung der Lehrkräfte wird im Verbund / im RBZ-Modell-BK besonders betont.

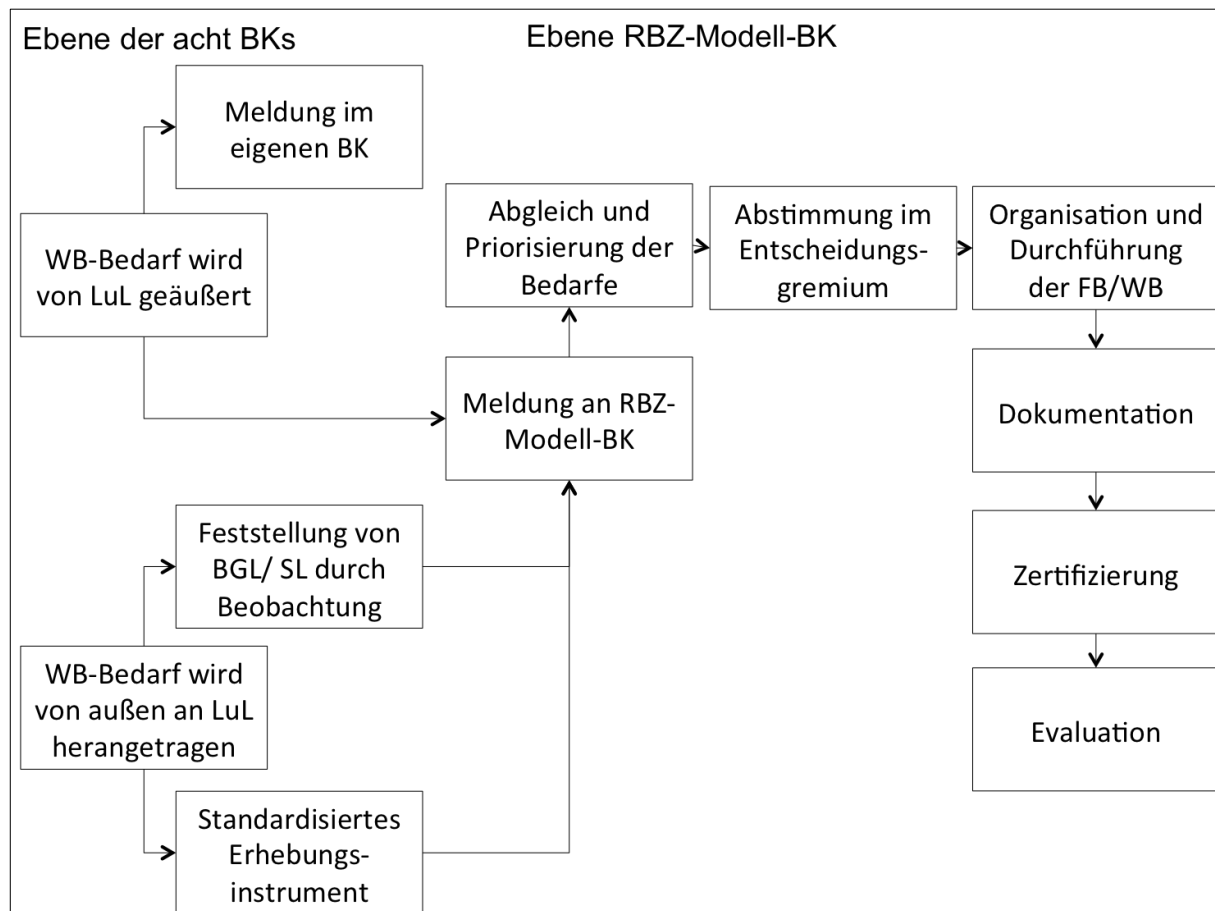
Prozess im RBZ-Modell-BK

Abb. 10: Prozessablauf: Lehrerfortbildung im RBZ-Modell-BK

1) Entstehung von Fort- und Weiterbildungsbedarfen

Fort- und Weiterbildungsbedarfe werden auf unterschiedliche Weise ausgelöst:

Die Lehrkräfte äußern selbst einen Weiterbildungsbedarf. Auf der individuellen Ebene könnte ein Bedarf beispielsweise aus dem eigenen Wunsch nach Vertiefung oder Aktualisierung von Kompetenzen oder durch eine Karriereplanung erwachsen.

Die Aufforderung, an einer Fort- oder Weiterbildung teilzunehmen, kann auch von außen an LuL herangetragen werden. Diese Bedarfe können insbesondere aufgrund 'äußerer Entwicklungen' bzw. Veränderungen von Rahmenbedingungen entstehen: Auf der Ebene eines Bildungsgangs können Weiterbildungsbedarfe z. B. durch eine neue Profilbildung notwendig werden. Auf der Ebene des Berufskollegs können Veränderungen in der personellen Struktur, der Bildungsgangstruktur, durch Personalentwicklungs- und -nachfolgeplanung, Vorgaben des MSW oder des Verbunds Weiterbildungen erforderlich machen. Auf der regionalen Verbundebene werden Bedarfe durch neue oder veränderte Bildungsangebote, Qualitätsoffensiven oder andere Veränderungen in der Region hervorgerufen.

2) Weiterleitung der Fort- und Weiterbildungsbedarfe an das RBZ-Modell-BK

Es bestehen unterschiedliche Optionen, wie Fort- und Weiterbildungsbedarfe gemeldet werden können. Wenn Lehrkräfte selbst einen Weiterbildungswunsch haben, können sie diesen über eine entsprechende Internetseite dem RBZ-Modell-BK mitteilen. Stellen Bildungsgangleitungen oder Schulleitungen aufgrund einer ersten Einschätzung/ Beobachtung Fort- oder Weiterbildungsbedarfe fest, können sie diese ebenfalls dem RBZ-Modell-BK melden. Eine weitere Möglichkeit ist, dass das RBZ-Modell-BK ein standardisiertes Erhebungsinstrument erarbeitet, mit dessen Hilfe der Weiterbildungsbedarf in den einzelnen Schulen erhoben werden kann. Das Instrument könnte beispielsweise so aufgebaut sein, dass zunächst eine Analyse eines bestimmten Bereichs (z. B. Bildungsgang) oder einer Zielgruppe (z. B. zugereiste Jugendliche) erfolgt und auf dieser Basis die erforderlichen Kompetenzen für den Einsatz in dem Bereich oder den Umgang mit der Zielgruppe beschrieben werden (= „Soll-Anforderungen“). Im Rahmen von Selbsteinschätzungen der Lehrkräfte und Fremdeinschätzungen (z. B. durch die Bildungsgangleitung) wird eine Ist-Analyse zum aktuellen Stand der Kompetenzen der Lehrkräfte durchgeführt. Der Fort- bzw. Weiterbildungsbedarf ergibt sich durch eine übereinstimmende Abweichung der Selbst- und Fremdeinschätzung vom Soll-Zustand. Somit liegen dem RBZ-Modell-BK aus unterschiedlichen Quellen Meldungen über Weiterbildungsbedarfe vor.

3) Clearingstelle im RBZ-Modell-BK

Das RBZ-Modell-BK gleicht die gemeldeten Bedarfe ab, ermittelt Synergien und prüft, welche Bedarfe zusammengelegt werden können – somit agiert es in der Funktion einer „Clearingstelle für Fort- und Weiterbildungsbedarfe“. Das RBZ-Modell-BK erstellt zudem einen Vorschlag für eine Priorisierung der Fort- und Weiterbildungen.

4) Entscheidung über Fortbildungen

Die Steuergruppe stimmt über die vorgeschlagene Priorisierung ab und bezieht dazu auch die Stellungnahmen der Lehrkräfte mit ein. Bei einer Zustimmung wird das Fortbildungsprogramm für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. An diesen Entscheidungen ist die Personalvertretung der acht bestehenden BKs zu beteiligen.

Zudem wird im Entscheidungsgremium (Funktion s. Kapitel 4) bestimmt, welchen Anteil des Fortbildungsbudgets die einzelnen BKs an das RBZ-Modell-BK abgeben.

Es ist zu überlegen, ob die Fortbildungsangebote des RBZ-Modell-BKs auch für ‚Externe‘, also Personen außerhalb des RBZ-Verbunds angeboten werden. Hier müsste über den entsprechenden Rechtsstatus sowie mögliche Abrechnungsverfahren diskutiert werden (s. konstituierende Bedingungen).

5) Organisation der Fortbildung

Um Fortbildungen anbieten zu können, müssen die entsprechenden Dozentinnen / Dozenten oder Moderatorinnen / Moderatoren akquiriert werden. Im RBZ-Verbund

wird dafür zuerst auf die Kompetenzen der Lehrkräfte der acht Dortmunder BKs zurückgegriffen. Zur Organisation der Fortbildungen liegt ein ‚Moderatoren-Kataster‘ in Form einer Datenbank vor, die sämtliche ausgebildete Moderatoren und potenzielle Fortbildende des RBZ-Netzwerks umfasst. Auf Basis des Bedarfs kann in der Datenbank gefiltert werden, welche Lehrkräfte die Fortbildung durchführen können.

Sollten intern keine Dozenten / Moderatoren gefunden werden, besteht auch die Möglichkeit, externe Dozenten / Moderatoren einzukaufen oder mit anderen externen Anbietern zu kooperieren (Universitäten, Institut für Lehrerfortbildung, Fortbildungsangebote der Bezirksregierung).

Das RBZ-Modell-BK berücksichtigt weitere Projekte / Initiativen, um Fortbildungen zu organisieren. Für die Zielgruppe zugereiste Jugendliche sind beispielsweise die Angebote des Dienstleistungszentrums Bildung oder der Landesweiten Koordinierungsstelle Kommunaler Integrationszentren (LaKI) zu berücksichtigen (das LaKI bietet ein flächendeckendes Beratungs- und Fortbildungsangebot für Schulen, bei dem der Bereich der durchgängigen Sprachbildung sowie die interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung als Querschnittsaufgabe aller Fächer und aller Lehr- und Fachkräfte in Schulen verstanden wird).

5) Durchführung der Fortbildung

Inhaltlich sind die unterschiedlichsten Fort- und Weiterbildungen denkbar – um einige Beispiele zu nennen: Entwicklung von Diagnose-Instrumenten, Beratung von SuS, Fortbildung der Fortbildner (ähnlich zu Moderatorenschulungen der Bezirksregierung), didaktische Jahresplanung oder kompetenzorientierte Lehrpläne, u.a.

6) Dokumentation der Fortbildung

Das RBZ-Modell-BK ist verantwortlich für die transparente Dokumentation der Fortbildungen und der dafür verwendeten Ressourcen (Ermäßigungsstunden für Lehrkräfte, finanzielle Mittel).

7) Zertifizierung

Das RBZ-Modell-BK stellt für die Teilnahme an Fortbildungen Zertifikate aus. Dies könnte auch für eventuelle externe Teilnehmer ein relevantes Kriterium sein.

8) Evaluation der Fortbildung

Das RBZ-Modell-BK steuert den Evaluationsprozess der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Prozesslandkarte

Unter Beachtung der Management- und Unterstützungsprozesse ergibt sich folgende Prozesslandkarte für den Prozess „Lehrerfortbildung im RBZ-Modell-BK“:

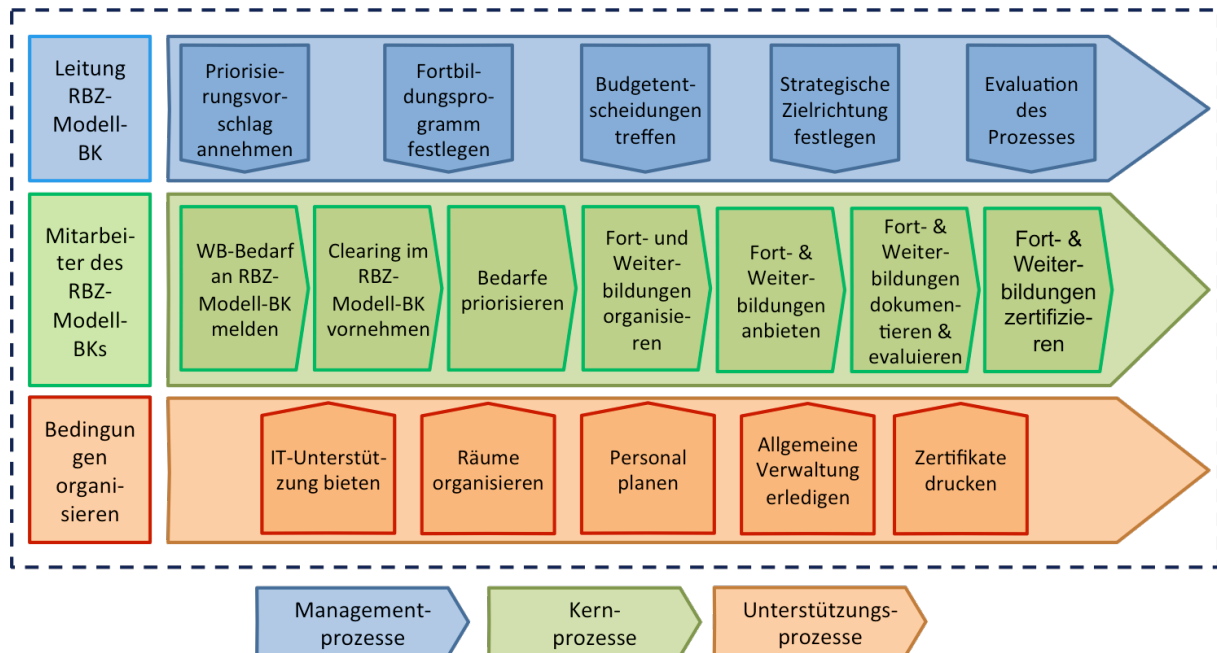


Abb. 11: Prozesslandkarte „Lehrerfortbildung im RBZ-Modell-BK“

3. Konstituierende Bedingungen zur Gründung eines RBZ-Modell-BKs (Gründungsvertrag)

Aus den einzelnen Prozessen lassen sich jeweils konkrete Anforderungen an die rechtlich-organisatorischen Bedingungen des RBZ-Modell-BKs ableiten.

Mit dem Gedanken, eine Schule ‚zu gründen‘, orientierten wir uns bei der Erarbeitung der konstituierenden Bedingungen an der Struktur eines Gründungsvertrags und wählten dafür folgende Untergliederung:

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Tätigkeitsbeschreibung

§ 3 Trägerschaft und Rechtsform

§ 4 Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs

§ 5 Personalausstattung

§ 6 Personal-/Dienstrecht

§ 7 Raumausstattung

§ 8 Generierung und Verwendung finanzieller Ressourcen und Budgetierung

§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung

§ 10 Geschäftsordnung und Verfahrensregelungen

§ 11 Haftung und Gewährleistung

§ 12 Beginn / Dauer / Kündigung

§ 13 Auflösung des RBZ-Modell-BKs

Für die Erarbeitung der konstitutiven Entscheidungen lag diese Struktur den letzten drei Workshops zu Grunde, in denen Ideen zur Ausgestaltung der genannten Aspekte entworfen wurden.

Um eine fachliche Rückmeldung zu den erarbeiteten Vorschlägen zu erhalten, führte die wissenschaftliche Begleitung gemeinsam mit Vertretern der Steuergruppe Gespräche mit Rechtsexperten des MSW, der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Dortmund. Kurzfristig konnte ein weiteres Interview mit einem Experten für Öffentliches Recht / Verwaltungsrecht stattfinden.

In den Gesprächen konnten nicht alle in Anhang 2 aufgeführten Fragestellungen erörtert werden. Wie erwartet, konzentrierten sich die Gespräche auf die Themenkomplexe Gründungsbedingungen / Rechtsfähigkeit, Organe und Gremien, Ressourcenausstattung und Personal-/ Dienstrecht. Der Tenor der Gespräche reichte von der Einschätzung, dass das Konstrukt nicht umsetzbar ist bis zu der Meinung, dass es sich um ein mehrwertstiftendes Modell handelt, das zwar mit vielen rechtlich-organisatorischen Herausforderungen verbunden ist, die jedoch jeweils für sich lösbar sind. Folglich wurde in den Gesprächen überwiegend das grundlegende Konstrukt diskutiert. Die Gespräche

ermöglichen Einschätzungen, die eine begründete Bewertung des Modells erlauben und den Weg für die weitere Entwicklungsarbeit aufzeigen.

Im folgenden Teil werden zunächst pro Aspekt die jeweiligen Anforderungen oder Wünsche an die konstitutiven Bedingungen erläutert, die sich aus den Prozessen ergeben. Anschließend werden die Äußerungen / Einschätzungen der Experten zu diesen Fragestellungen in aggregierter Form vorgestellt.

3.1. Gründungsbedingungen und Rechtsstatus (§§ 1, 3)

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung: Gründung einer Schule im Rahmen von § 25 SchulG NRW

Das RBZ-Modell-BK soll in der Rechtsform einer Schule – als Berufskolleg – im Rahmen von § 25 SchulG NRW (Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel) gegründet werden. Erhält das RBZ-Modell-BK den Rechtsstatus einer Schule, sind SuS an dieser Schule angemeldet und Lehrkräfte dort beschäftigt (auf Basis der Schüler-Lehrer-Relation), werden Bildungsgänge angeboten und Abschlüsse vergeben, wird ein eigenes Fortbildungsbudget entsprechend des Zuwendungsschlüssels, der für die BKs gilt, an das RBZ-Modell-BK gegeben, etc. Der Modellcharakter auf Basis von § 25 soll ermöglichen, dass der Unterricht beispielsweise für die Ausbildungsvorbereitung (Zielgruppe jugendliche Zugereiste) unabhängig von der APO BK und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift erfolgen kann.

Die SuS des RBZ-Modell-BKs sollen in den Räumen der bestehenden Schulen unterrichtet werden. Nichtsdestotrotz benötigt das RBZ-Modell-BK einen Sitz, der beim Schulträger der Stadt Dortmund liegen könnte.

Aggregierte Stellungnahmen der Experten

Unter den Experten existierten divergierende Auffassungen dazu, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit das RBZ-Modell-BK als Schule betrachtet werden kann. Ein Experte betonte, dass die Bedingungen des § 22 SchulG NRW (Berufskolleg) gegeben sein müssten; andere Experten erläuterten, dass lediglich die wesentlichen Strukturmerkmale einer Schule zu erfüllen seien – dazu gehörten u.a. Schülerinnen und Schüler, eine Schulleitung, das Angebot von Bildungsgängen und die Vergabe von Abschlüssen.

Ein Experte führte aus, dass die Gründung eines RBZ-Modell-BKs im Rahmen von § 25 SchulG unter verschiedenen Alternativen die sinnvollste Möglichkeit sei – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Einrichtung einer Schule unter § 25 SchulG keine Gesetzesänderung erfordere.

In Hinblick auf § 25 SchulG NRW wurde in einem Gespräch empfohlen, bei der Beantragung auf § 25 Abs. 1 (Schulversuch) Bezug zu nehmen. Abs. 2 bezöge sich auf Versuchsschulen, bei denen das Land der Träger der Schule ist (z. B. Laborschule Bielefeld); in Abs. 3 würden Schulentwicklungsvorhaben behandelt. Absätze 2 und 3

seien für das vorgestellte Projekt nicht passend. Da in § 25 Abs. 1 jedoch nicht die Dienstvorschriften geregelt werden, seien zusätzliche Regelungen erforderlich (vgl. Punkt 3.4 – Personal-/Dienstrecht).

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung: das RBZ-Modell-BK soll teilrechtsfähig sein

Auf Basis der Beschreibung der Prozesse sollte diskutiert werden, ob das RBZ-Modell-BK als eigentlich nicht rechtsfähige Schule für die folgenden Bereiche teilrechtsfähig werden könnte:

1) Das RBZ-Modell-BK darf als Bildungsträger auftreten und seine Dienstleistungen auf dem Markt anbieten. Beispielsweise könnte das RBZ-Modell-BK in Anlehnung an den Prozess *Ausbildungsvorbereitung für jugendliche Zugereiste* ähnliche Angebote älteren Zugereisten offerieren, oder die Angebote der Berufsorientierung („Alleinstellungsmerkmal“ berufsfeldübergreifende Orientierung) auch für weitere Zielgruppen öffnen (z. B. unterjährig einzuschulende berufsschulpflichtige Jugendliche, Teilnehmer an BvB-Maßnahmen). Vertragspartner könnten u.a. die Arbeitsagentur oder das Jobcenter sein. In diesem Falle wäre eine AZAV-Zertifizierung erforderlich. Diese Aufgabenbereiche sind in Kapitel 2.1 nur kurz angedeutet und müssten im Sinne des iterativen Verfahrens weiter ausgearbeitet werden. Des Weiteren könnte das RBZ-Modell-BK im Rahmen des Prozesses *Lehrerfortbildungen organisieren* Fort- oder Weiterbildungen für externe Lehrkräfte gegen Entgelt anbieten.

2) Für das RBZ-Modell-BK wäre es vorteilhaft, Verträge schließen zu können: Im Rahmen der *Ausbildungsvorbereitung (Zielgruppe zugereiste Jugendliche)* wäre es beispielsweise hilfreich, für Unterricht in Arabisch oder Persisch Dozenten einstellen zu können, die keine verbeamteten Lehrkräfte sind, oder Dienstleistungen von Dolmetschern einkaufen zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, spontan Räume oder Werkstätten anmieten zu können, um Unterricht (ggf. in anderer Form) anbieten zu können. Auch für den Prozess *Lehrerfortbildung* müsste das RBZ-Modell-BK Dozentenverträge mit Berufskolleglehrer/innen oder externen Dozent/innen abschließen können. Das RBZ-Modell-BK müsste in der Lage sein, die Dozent/innen entsprechend einer vereinbarten Entgeltordnung zu entlohnen (für externe Dozenten wäre eine finanzielle Entlohnung, für interne Dozenten eine finanzielle Entlohnung oder Entlohnung über Entlastungsstunden denkbar).

3) In Hinblick auf das Budget und die Verwendung von Mitteln wäre es vorstellbar, wenn das RBZ-Modell BK zugewiesene, aber nicht verwendete Stellen kapitalisieren könnte, um kurzfristig erforderliche Dienstleistungen (z. B. Dolmetscher, Moderatoren, Verwaltungspersonal, Erlebnispädagogik) einzukaufen. Außerdem wäre es hilfreich, wenn es die Budgetanteile, die es aus unterschiedlichen Quellen (Land und Stadt) erhält, gegenseitig deckend verwenden und auf Folgejahre übertragen könnte. Dazu gehört auch, EU-Mittel und andere Projektgelder akquirieren sowie Beiträge von örtlichen Unternehmen einnehmen zu können.

4) Zudem geht es um die Frage, ob das RBZ-Modell-BK die Möglichkeit zur ex-ante-Personalplanung erhalten könnte, um verlässlich den Unterricht planen zu können. Zu

eruiert bleibt, ob auf dieser Basis Zusagen über einen realisierbaren Stellenausgleich über die neun Berufskollegs erfolgen können.

Sollte das RBZ-Modell-BK teilrechtsfähig werden, ist der Aspekt zu reflektieren, wie sich das Verhältnis zwischen einem möglicherweise teilrechtsfähigen RBZ-Modell-BK und den nicht-rechtsfähigen anderen acht Schulen gestaltet. Zwischen den acht bestehenden BKs und dem RBZ-Modell-BK ergeben sich zahlreiche ‚Transaktionen‘, die eine enge Zusammenarbeit erfordern: Um Ressourcen an das RBZ-Modell-BK abgeben zu können, müssten die bestehenden Berufskollegs ermächtigt werden, Lehrkräfte an das RBZ-Modell-BK abzuordnen, Teile des Budgets (für Sachmittel, Fortbildungen, ...) an das RBZ-Modell-BK abzugeben (auch unter der Prämisse, dass das RBZ-Modell-BK das Budget für einen anderen als den ursprünglich geplanten Zweck ausgibt) und Räumlichkeiten dem RBZ-Modell-BK zu übergeben. Im Rahmen der Lehrerfortbildung müssten die Lehrkräfte dazu berechtigt sein, Fortbildungen für den Verbund anzubieten.

Wir gehen davon aus, dass eine Umsetzung je einfacher ist, desto näher sich das Konstrukt an einer öffentlichen Schule befindet. Wenn jedoch das RBZ-Modell-BK die gleiche Struktur aufweist und mit den gleichen Herausforderungen wie die bestehenden acht Schulen konfrontiert ist, erzielt seine Einrichtung keine Mehrwerte.

Aggregierte Stellungnahmen der Experten

Eine Teilrechtsfähigkeit des RBZ-Modell-BKs wird größtenteils kritisch gesehen: Laut Schulgesetz sind öffentliche Schulen nicht-rechtsfähige Anstalten öffentlichen Rechts. Eine Teilrechtsfähigkeit im Rahmen von § 25 SchulG NRW scheint nicht möglich zu sein – dafür wäre eine Gesetz- bzw. Verfassungsänderung erforderlich. Zunächst müsse geprüft werden, welche Möglichkeiten sich auf Basis des gegenwärtigen Rechtszustands (im Rahmen von § 25 Abs. 1) ergeben: Ein Schulversuch unter § 25 Abs. 1 sei genehmigungsfähig und ein bekanntes Prozedere – bei einer (teil)rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts ergäben sich andere / weitere Probleme. Zudem führe eine (Teil-)Rechtsfähigkeit von dem eigentlichen Ziel (gute Angebote für SuS) weg.

In Anknüpfung an die Stellungnahme der Experten, § 25 Abs. 1 in den Mittelpunkt eines möglichen Antrags zu stellen, ergibt sich für die Autoren die Frage, ob neben § 25 Abs. 1 nicht auch § 25 Abs. 3 zur Gründung des RBZ-Modell-BKs relevant sein könnte:

„Absatz 3 ersetzt das ‚Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen (Schulentwicklungsgesetz)‘ vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 811, 2002, S. 22), das aufgehoben wurde (vgl. Art. 6 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27.6.2006).

Die Regelung soll wie das aufgehobene Gesetz der Erprobung neuer Modelle der eigenverantwortlichen Schule dienen. Sie erweitert die Möglichkeiten des Schulversuchs um den Bereich der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation auf Antrag der einzelnen Schule.

Nähere Ausführungen enthält der Runderlass des MSW „Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben vom 2.7.2012 (BASS 14-23 Nr. 4) (...). Das maßgebliche Gremium stellt dabei die vom Ministerium eingerichtete schulformübergreifende Schulentwicklungskonferenz dar, die die jeweiligen Entwicklungsvorhaben stetig begleitet und auf ihre Wirkungen und Ergebnisse überprüft.“ (vgl. Weber 2012, S. 4)

Dies sollte durch weitere Untersuchungen eruiert werden.

Im Rahmen der (Teil-)Rechtsfähigkeit wurde auf Modelle in Hessen und Schleswig-Holstein verwiesen. In Hessen heißen Schulen „selbstständige berufliche Schule“, sind aber faktisch nicht rechtlich selbstständig. Die Selbstständigkeit bezieht sich auf organisatorische und haushaltsrechtliche Aspekte (vgl. § 127 Hessisches Schulgesetz). Der Träger kann die Schule durch Satzung in eine rechtlich selbstständige Schule umwandeln. In Schleswig-Holstein ist die Einrichtung selbstständiger Anstalten öffentlichen Rechts im Schulgesetz verankert. Vor dem Hintergrund der Frage, ob die Schule als (teil)rechtsfähige Anstalt gegründet werden könne, wurde erläutert, dass Städte nach der Gemeindeordnung theoretisch Anstalten gründen dürfen. Da das Schulgesetz jedoch über der Gemeindeordnung steht, wäre eine gesetzliche Änderung bzw. die Ermächtigung der Gemeinden, die Gründung teilrechtsfähiger Schulen vorzunehmen, erforderlich.

Sollte das RBZ-Modell-BK teilrechtsfähig werden, ist anzunehmen, dass Regelungen zu den Austauschbeziehungen zwischen einer teilrechtsfähigen Schule und nicht-rechtsfähigen Schulen getroffen werden müssen.

In einem Interview wurde in Frage gestellt, inwieweit eine Teilrechtsfähigkeit erforderlich sei oder ob die gewünschten Freiheiten nicht auch im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden könnten. In diesem Kontext wurde überlegt, inwieweit § 95 Abs. 2 für ein wirtschaftlich relativ eigenständiges Handeln der Schulleiter/innen genutzt werden könnte. Darin werden die Schulleiter/innen ermächtigt, „im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen“. Im Antrag müsste erarbeitet werden, inwieweit die Leitung des RBZ-Modell-BKs unter § 95 Abs. 2 (s. Anhang 3) eine kaufmännische Selbstständigkeit erhalten könnte. Die Grenzen, in denen § 95 Abs. 2 gilt (Wertgrenzen, Arten von Beschaffung), sind zu definieren.

Im Kommentar zum Schulgesetz (vgl. Bülter 2016) ist in Hinblick auf § 95 Abs. 2 angefügt, dass sich die „eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen (...) nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen“ richtet. Das bedeutet, dass es „keine einheitlichen, alle Schulträger in gleicher Weise bindenden rechtlichen Vorgaben für die Zusammensetzung des Sachmittelbudgets“ (Bülter 2016, S. 7) gibt. Der Schulträger kann jedes Jahr nicht nur die Höhe der Sachmittel, sondern auch deren Verteilung auf die einzelnen Schulen festlegen. In der Regel geben die Schulträger vor, für welche Zwecke die zur Verfügung gestellten Sachmittel genutzt werden dürfen (vgl. ebd.). Hier wäre zu

prüfen, welche Regelungen die Stadt Dortmund für das RBZ-Modell-BK treffen kann. In § 95 Abs. 2 heißt es weiterhin, dass der Schulträger die Schulleiter/in ermächtigen kann, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte für den Schulträger abzuschließen. Eine Delegation auf Lehrkräfte ist nicht ausdrücklich vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen – von daher lässt sich ein Verbot zur Delegation nicht ableiten (vgl. ebd.). In Übertragung auf das RBZ-Modell-BK bedeutet das, das ggf. auch eine andere Stelle als der / die Schulleiter/in über Sachmittel des RBZ-Modell-BKs entscheiden kann (vgl. dazu Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs im folgenden Punkt).

In einem Interview wurde betont, dass die Zusammenführung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten herausfordernd sei. Da sowohl die kommunale Schulträgerschaft als auch die Verantwortung des Landes für die Schule verfassungsrechtlich abgesichert sind, müssen entsprechende Regelungen beachtet werden. Die Rechtsgestalt einer Schule könnte jedoch die Möglichkeit bieten, Landes- und Schulträgermittel zu bündeln.

Von einigen Gesprächspartnern wurde die Notwendigkeit der Einrichtung eines RBZ-Modell-BKs als eigenständige Institution in Frage gestellt, da die Mehrwerte einer neuen Schule nicht eindeutig erkennbar seien. In einem Gespräch wurde stattdessen ein Aufgabennetzwerk vorgeschlagen, das auf Basis von § 4 SchulG NRW (Zusammenarbeit von Schulen) gegründet wird. Dies sei der „niederschwelligste“ Paragraph zur Ermöglichung der Zusammenarbeit zwischen Schulen. Vorstellbar wäre, dass jede Schule für ein anderes Aufgabengebiet verantwortlich wäre (z. B. würde ein BK den Prozess Lehrerfortbildung für den Verbund organisieren). Im Innenverhältnis müsste dann u.a. geregelt werden, ob das Fortbildungsbudget direkt zur verantwortlichen Schule gegeben oder ob es über die anderen sieben BKs an die achte Schule weitergeleitet wird. In einer Kooperationsvereinbarung könnte unter Berufung auf § 4 geregelt werden, dass sich die BKs verpflichten, ihr (Fortbildungs-)Budget an das verantwortliche BK zu überweisen. Im Rahmen dieser Idee wären alle acht Schulen Teil des Modellversuchs. Diese Idee wird von einem Teil der Experten im Vergleich zur Einrichtung eines virtuellen, möglicherweise teilrechtsfähigen Berufskollegs als eher umsetzbar eingeschätzt.

Aus Sicht der Autoren ist zu diesem Vorschlag anzuführen, dass bei einer Aufgabenverteilung unter den bestehenden acht Schulen zwar dauerhaft die Profilbildung der Einzelschulen geschärft, aber nicht der Verbund gestützt wird. Das RBZ-Modell-BK wird einen bis dahin losen Verbund institutionalisieren. Zudem ist eine Institution als Pool erforderlich, der Ressourcen empfängt und verteilt (s. Reziprozitätsprinzipien). Aus der Kommentierung des § 4 SchulG NRW ergibt sich für die Autoren eine nicht hinreichende Basis, da das RBZ-Modell-BK deutlich mehr intendiert als z. B. eine Kooperation zwischen Schulen gemäß der APO GOST zur Sicherstellung eines möglichst breiten Kursangebots (vgl. Kumpfert 2006).

3.2. Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs (§ 4)

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung: das RBZ-Modell-BK erfordert eine alternative Schulleitungs- und Gremienstruktur

Das RBZ-Modell-BK führt andere Prozesse als die bestehenden acht Schulen aus. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, soll das RBZ-Modell-BK über eine andere Schulleitungs- und Gremienstruktur als die bestehenden Berufskollegs verfügen.

Vorstellbar ist die Einrichtung einer pädagogischen und einer administrativen Leitung. Die pädagogische Leitung wäre für die schülernahen, die administrative Leitung für die organisatorisch-dienstleistungsbezogenen Prozesse verantwortlich. Die administrative Leitung könnte durch eine/n Mitarbeiter/in des Schulträgers besetzt werden. Die pädagogische Leitung könnte rollierend und kommissarisch durch die Schulleiter/innen der acht bestehenden BKs übernommen werden. Ob es möglich und sinnvoll ist, diese Funktion durch eine Person, die sich im Qualifizierungsverfahren für eine Schulleiterstelle befindet oder durch eine Bildungsgangleitung (als „Ausbildungsstelle“ für eine spätere Schulleitungsposition) zu ergänzen, ist noch nicht geklärt.

Die Gremienstruktur soll von der klassischen Gremienstruktur (vgl. §§ 65-75) des Schulgesetzes abweichen und nur die erforderlichen Gremien beinhalten. Ein Vorschlag dazu befindet sich in der Geschäftsordnung.

Zudem ist ein entscheidendes Gremium erforderlich, das die Ressourcenzuteilungen und Verteilungsprinzipien überwacht. Dieses sollte aus Vertretern des Landes, des Schulträgers, der Bezirksregierung und Sprechern der Schulleiter/innen bestehen.

Aggregierte Stellungnahmen der Experten

In den Gesprächen wurde größtenteils zugestimmt, dass im Rahmen von § 25 SchulG NRW alternative Gremienstrukturen denkbar sind. In Hinblick auf die Gremienstruktur sei jedoch zu reflektieren, durch welche Personen das Gremium besetzt sein muss, wenn das RBZ-Modell-BK neben schülernahen Prozessen auch Dienstleistungen anbietet.

Eine alternative Art der Schulleitungsstruktur – z. B. eine pädagogische und eine kaufmännische Leitung – müsste im Schulversuch möglich sein. Ein Experte erläuterte, dass die Idee, die Schulleitung des RBZ-Modell-BKs kommissarisch durch eine/n Schulleiter/in der acht BKs in einem rollierenden System zu besetzen, machbar wäre – hierbei werde dem geltenden Beamtenrecht Rechnung getragen. „Artfremd“ wäre es jedoch, wenn eine Bildungsgangleitung oder ein/e Stellvertreter/in die Funktion des Schulleiters / der Schulleiterin übernehmen würde. Dies sei mit geltendem Beamtenrecht nicht vereinbar. Alternativ wurde in einem Interview vorgeschlagen, sich im Ruhestand befindende Schulleiter/innen für das RBZ-Modell-BK zu akquirieren. Zugestimmt wurde dem Vorschlag, die administrative Leitung durch eine/n Mitarbeiter/in des Schulträgers zu besetzen.

Zur Frage, ob es generell zulässig sein kann, Aufgabenbereiche von einer Schule zu einer anderen zu verschieben und damit bestimmte Verantwortungsbereiche einer

Schulleitung zu entziehen und einer anderen zuzuweisen, kann auf den Kommentar zum Schulgesetz (§ 4) verwiesen werden. Auch wenn bei der Zusammenarbeit zwischen Schulen die organisatorische Selbstständigkeit grundsätzlich nicht berührt wird, schließt das nicht aus, dass die gesetzlich bestimmte Kooperation im Einzelfall auch darin bestehen kann, bestimmte Aufgabenbereiche einer Schulleitung zu entziehen oder einer anderen Schulleitung zuzusprechen, um – je nach Bedarf und/oder Notwendigkeit – Aufgabenbereiche zu zentralisieren oder dezentralisieren (vgl. Kumpfert 2006, S. 3/4).

In mehreren Interviews wurde betont, dass bei der Beantragung sowie während der Laufzeit des Schulversuchs die Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen in den bestehenden BKs tangiert werden. Beispielsweise bestünde die Gefahr, dass die Gremien der Beteiligung der eigenen Schule an dem Schulversuch nicht zustimmen. Im Antrag müsse geregelt werden, über welche Fragestellungen die Schulkonferenzen der BKs entscheiden dürfen und für welche Entscheidungen ein Entscheidungsgremium des Verbunds verantwortlich ist.

3.3. Ressourcenausstattung: Personal, Räume, Budget (§§ 5, 7, 8)

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung an Personalressourcen

Das RBZ-Modell-BK benötigt Lehrkräfte, um Bildungsgänge (AV, DQ, BKAZVO) anbieten zu können und die dafür erforderlichen Konzeptionen zu entwickeln, Sozialpädagogen für die Beratung der SuS (insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zielgruppen), die Möglichkeit, psychologische Unterstützung bei der Diagnostik zugereister Jugendlicher einkaufen zu können, Dolmetscher für diese Zielgruppe (auf Zeit) sowie Mitarbeiter für Monitoring und Lehrerfortbildung.

Das RBZ-Modell-BK könnte die eigenen Lehrkräfte einerseits über die Schüler-Lehrer-Relation von dauerhaft zugewiesenen Bildungsgängen generieren (feste Basisausstattung). Aufgrund der Tatsache, dass das RBZ-Modell-BK die Ausbildungsvorbereitung für die zugereisten Jugendlichen anbietet, wäre es denkbar, einen Großteil der Integrationsstellen dem RBZ-Modell-BK zuzuweisen. Über eine flexible Zusatzausstattung könnten dem RBZ-Modell-BK jeweils weitere Lehrkräfte durch Abordnungen zur Verfügung gestellt werden. Regelungen dazu sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung an Raumressourcen

Für doppelqualifizierende Bildungsgänge, BKAZVO-Bildungsgänge und die Ausbildungsvorbereitung (zugereiste Jugendliche) benötigt das RBZ-Modell-BK Klassen-, PC- und Werkstatt-Räume. Die Beschulung der SuS findet an den Dortmunder BKs statt. Die Einrichtung einer zentralen örtlichen Beschulung widerspricht dem Integrationsgebot und wird deshalb nicht angestrebt.

Aus den Prozessen abgeleitete Anforderung an finanzielle Ressourcen

Auf Basis seiner Schülerzahlen erhält das RBZ-Modell-BK eine eigene Zuweisung für sein Sachmittel- und Fortbildungsbudget. Das insgesamt für die städtischen Dortmunder Berufskollegs zur Verfügung stehende Budget wird also im Verbund alternativ aufgeteilt. Dieses Budget kann das RBZ-Modell-BK für seine eigenen Zwecke verwenden.

Im Rahmen des Prozesses *Lehrerfortbildung* fungiert das RBZ-Modell-BK u.a. in der Rolle eines Budget-Bündlers. Hier muss geklärt werden, wie es ermöglicht werden kann, dass die bestehenden Berufskollegs ihre unterschiedlichen Budgets auf das RBZ-Modell-BK übertragen dürfen.

Aggregierte Stellungnahmen der Experten

In Hinblick auf die Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen in den bestehenden BKs wurde erläutert, dass die Schulkonferenzen zustimmen müssten, wenn dem RBZ-Modell-BK Ressourcen abgegeben werden. Es ist anzunehmen, bei diesem Abstimmungsverfahren auf Widerstände zu stoßen.

In einem Gespräch wurde im Zusammenhang zur Ressourcenverteilung auf das Demokratieprinzip verwiesen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand die Frage, wie ein Gremium, das über die Mittelverteilung zwischen den acht Schulen und dem RBZ-Modell-BK entscheidet, besetzt sein sollte. Der Landtag als Haushaltsgeber entscheidet über die Verteilung der Landesmittel. Die „demokratische Legitimationskette“ von der Entscheidung über Ressourcenverteilungen „vor Ort“ bis zu den Bestimmungen des Landtags muss gegeben sein. In diesem Sinne müsste der Landtag (bzw. das MSW als rechenschaftspflichtige Institution gegenüber dem Landtag) die Verteilungsprinzipien im Vorfeld definieren, um die Ressourcenzuteilungen zumindest zu präjudizieren. Zudem müsste ein Entscheidungsgremium, das vor Ort über Mittelzuteilungen entscheidet, legitimiert werden – dies könnte über ein Gesetz oder eine andere Willensbekundung erfolgen. Des Weiteren könnte es als problematisch angesehen werden, wenn auch Schulträger und Schulleiter/innen, die ebenfalls dem Entscheidungsgremium angehören, über die Verteilung von Landesmitteln entscheiden können. Das Entscheidungsgremium muss eine übergeordnete Funktion haben, um vermeiden zu können, dass unsachliche Absprachen entstehen und um sicherzustellen, dass sich über partikuläre Interessen einzelner BKs hinweggesetzt werden kann.

Es sei jedoch vorstellbar, dass es sich jeweils um lösbare Probleme handele. Einerseits müsse geprüft werden, inwiefern die jetzigen Regelungen schon ausreichen könnten. Für eine Ressourcenverteilung zwischen den acht BKs und dem RBZ-Modell-BK müsse im Haushaltsplan ein Prozedere beschrieben und das Ministerium ermächtigt werden, das Prozedere zu organisieren. Dafür sei eine Willensbekundung des Landtags erforderlich – entweder in Form eines Parlamentsgesetzes oder einer Verordnung / Ermächtigung für eine Rechtsverordnung. Ggf. könnte auch eine Bestimmung im Haushaltsgesetz ausreichend sein. Der Landtag müsste das Entscheidungsgremium autorisieren und entsprechende Verteilungsrichtlinien an die Hand geben.

3.4. Personal-/Dienstrecht (§ 6)

In Hinblick auf die Abordnung von Lehrkräften an das RBZ-Modell-BK wurde in den Interviews gefragt, wie diese Abordnungen dienstrechtlich zu gestalten sind. Hierbei ergaben sich u.a. folgende Fragen:

- Wer ist der Dienstherr der abgeordneten Lehrkräfte – der/die Schulleiter/in des RBZ-Modell-BKs oder der/die Schulleiter/in der abgebenden Schule? Wie wäre diese Dienstvorgesetztenfunktion zu bewerten, wenn der/die Stellenausübende kein/e originäre/r Schulleiter/in, sondern bspw. Abteilungsleiter/in wäre?
- Wie kann die Beförderungsregelung, nach der die dauerhafte Übernahme von schulischen Aufgaben als eine Voraussetzung für eine Beförderung gilt, so verändert werden, dass die Mitwirkung im RBZ-Modell-BK als Beförderungsvorteil wirkt?
- Welche Rolle spielt das NRW-Personalvertretungsgesetz?
- Wie sind Personal- und Mitbestimmungsrechte in einem RBZ-Modell-BK zu gestalten (z. B. in Bezug auf Lehrerrat und Personalrat)?

Aggregierte Stellungnahmen der Experten

Abordnungen seien zwischen Behörden und Dienststellen möglich. Folglich könnten Lehrkräfte an eine Schule, die den Dienststellenbegriff erfüllt, abgeordnet werden. Ein Experte bezweifelte jedoch, ob ein virtuelles BK den Dienststellenbegriff erfüllen könne.

Für Abordnungen unter den acht BKs gilt: Generell werde begrüßt, wenn Schulleiter/innen sich vernetzen und versuchen, Ressourcen sinnvoll gemeinsam zu nutzen. Wenn sich die Schulen untereinander einig seien und die Lehrkraft einer Abordnung zustimme, könnten die Abordnungsverfahren schnell realisiert werden. Abordnungen dürfen nur mit dem Wissen der Bezirksregierung erfolgen. Dafür liegt eine Datenbank vor, in der festgehalten wird, welche Lehrkräfte an welchen Schulen mit wie vielen Stunden eingesetzt sind.

Es wird darauf verwiesen, dass § 25 SchulG NRW zwar bedeute, dass von schulrechtlichen Regelungen abgewichen werden könne, dies jedoch nicht heiße, dass das Beamten- und Dienstrecht keine Anwendung fände: Das Landesbeamten- sowie das Teilzeit- und Befristungsgesetz würden genauso für das RBZ-Modell-BK gelten. In diesem Sinne wurde betont, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen einen Schutzcharakter aufwiesen.

Es wurde die Frage diskutiert, inwieweit es möglich sei, nicht genutzte Stellenanteile im RBZ-Modell-BK zu bündeln bzw. generell an andere Schulen abzuordnen (Beispiel: In Schule 1 befindet sich eine Lehrkraft in Elternzeit; Schule 1 benötigt die 25,5 Stunden in einem bestimmten Zeitraum nicht. Schule 2 ist hingegen dringend auf zusätzliche Stunden angewiesen. Kann die nicht besetzte Stelle von Schule 1 an Schule 2 übertragen werden?). Die Lehrkraft, die sich in Elternzeit befindet, müsste an das RBZ-Modell-BK

abgeordnet werden – es sei jedoch schwer, eine Lehrkraft in Abwesenheit abzuordnen. Alternativ sei es möglich, an Schule 1 eine Lehrkraft in Vertretung einzustellen und diese Person an Schule 2 abzuordnen. Es wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, an der Zielschule eine Lehrkraft mit den Stunden der abgebenden Schule einzustellen. Ein solches Verfahren ginge auch damit einher, dass die Stellen befristet seien. Arbeitsrechtlich bestehe die Herausforderung, dass sich eine befristete schnell in eine unbefristete Stelle umwandeln könne. Zudem benötigen befristete Stellen eine gewisse Mindestgröße, damit diese auch besetzt werden können. Weiterhin bestehe die Gefahr arbeitsrechtlicher Probleme, wenn eine Lehrkraft mehrere Personen vertrete (die Vertretung mehrerer Personen ergäbe sich durch die Bündelung verschiedener Stellenanteile). Es könne max. eine Person beschäftigt werden, um zwei, max. drei, Personen zu vertreten. Nach § 14 Teilzeit- und Vertretungsgesetz benötigt eine befristete Beschäftigung immer einen Grund. Beschäftigungsverhältnis und Befristungsgrund müssen übereinstimmen.

3.5. Weitere Aspekte des Gründungsvertrags

In Hinblick auf § 12 (Beginn / Dauer / Kündigung) wurde gefragt, für welche zeitliche Dauer der Schulversuch beantragt werden könne. Hierzu wurde erläutert, dass im Antrag die erforderliche Laufzeit begründet werden könne und es zunächst von außen keine Einschränkung gebe.

Die weiteren Aspekte des Gründungsvertrags (§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung, § 10 Geschäftsordnung und Verfahrensregelungen, § 11 Haftung und Gewährleistung und § 13 Auflösung des RBZ-Modell-BKs) wurden nicht bzw. nur kurz thematisiert. Der Grund liegt darin, dass in den Interviews zunächst die Eckpfeiler des Konstrukts besprochen wurden.

3.6. Zur Beantragung des Schulversuchs

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Erstellung eines Gründungsvertrags kein übliches Vorgehen ist, um einen Schulversuch im Rahmen von § 25 SchulG zu beantragen. Hierfür sei die formale Beantragung eines Schulversuchs erforderlich. Es stellte sich jedoch auch heraus, dass die Teile des Gründungsvertrags relevante Aspekte eines Antrags für einen Schulversuch beinhalten. Im Antrag müsse begründet werden warum und an welchen Stellen Abweichungen vom bestehenden System erforderlich sind. Für die Beantragung müssten die Zustimmung der Schul- und Lehrerkonferenz sowie das positive Votum des Schulträgers vorliegen. Die Bearbeitung des Antrags dauere ungefähr ein Jahr. Der Schulversuch sei schulfachlich, schulrechtlich und dienstrechtlich zu beurteilen.

4. Art der Zusammenarbeit im RBZ-Modell-BK (Geschäftsordnung)

Das Ziel der Geschäftsordnung ist, Regeln der Zusammenarbeit, Arbeitsprinzipien sowie Konsensfindungsregeln festzulegen.

Die Inhalte der Geschäftsordnung wurden in den letzten drei Workshops diskutiert. Beispielsweise wurde in Workshop 3 ein „Tag im Leben des Schulleiters des neunten Berufskollegs“ simuliert, um ein Gefühl für Arbeitsprinzipien, Konsensfindungsregeln, Entscheidungsstrukturen und Weisungsverhältnisse zu entwickeln und mögliche Entscheidungs- und Problemfälle im Alltag der Schulleitung des RBZ-Modell-BKs diskutieren zu können.

Die unten erläuterten Ausprägungen basieren auf Überlegungen, die im Rahmen der Workshops unternommen wurden und die sich auf Basis der Interviews mit den Experten ergeben haben.

In den Workshops wurde folgende Struktur für die Geschäftsordnung erarbeitet:

- a) Geltungsbereich und -dauer
- b) Bestimmungen zu Organen und Gremien
- c) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- d) Verfahren zur Ressourcengewinnung und -verteilung
- e) Verfahren zur Rechenschaftslegung
- f) Konflikt-Management der beteiligten Partner
- g) Sanktionen für beteiligte Partner
- h) Kommunikation nach innen
- i) Dokumentation und Protokollführung
- j) Kommunikation nach außen
- k) Vertrauensregelung

In den Workshops wurde deutlich, dass in der Steuergruppe ein unterschiedliches Verständnis über die Stellung des RBZ-Modell-BKs vorliegt:

Ein Teil der Gruppe nimmt das RBZ-Modell-BK als Konstrukt wahr, das zu 100% von den bestehenden BKs abhängig ist, ausschließlich auf deren Anweisung handelt und wenig eigenen Handlungsspielraum hat.

Andererseits wird das RBZ-Modell-BK als „Elite-Schule“ aufgefasst, die den anderen Schulen gleichgestellt ist und auf Augenhöhe mit ihnen interagiert. Durch die Tatsache, dass das RBZ-Modell-BK ein innovativer Raum für neue Unterrichtsprozesse sein soll, ist ein gewisser Grad an Eigenständigkeit erforderlich.

In diesem Bericht und in der folgenden Geschäftsordnung wird das RBZ-Modell-BK als eine den Verbund komplettierende Institution verstanden, die besondere Aufgaben ausführt. Sie wird aus dem Verbund heraus getragen und steht deswegen in genuin enger Beziehung zu den bestehenden Schulen und dem Schulträger, benötigt aber auch Freiräume, um kreative Arbeit leisten zu können.

4.1. Bestimmungen zu Organen und Gremien

Übergeordnetes Entscheidungsgremium

Es soll ein übergeordnetes und kontrollierendes Entscheidungsgremium eingerichtet werden, das insbesondere die Ressourcenbündelung und -zuteilung beaufsichtigt.

Um das oben beschriebene demokratische Legitimationsprinzip zu wahren, soll das Entscheidungsgremium mit Vertretern des Landes, der Bezirksregierung, des Schulträgers sowie Sprechern der Schulleiter/innen besetzt werden. Damit soll die Unterteilung in innere und äußere Schulangelegenheiten gewahrt und die jeweiligen Verantwortungsbereiche für die unterschiedlichen Ressourcen berücksichtigt werden. Die Vertreter des Landes entscheiden über Stellenzuteilungen und Fortbildungsbudgets, der Schulträger über das Sachmittelbudget. Solange eine gegenseitige Deckung der Mittel nicht möglich ist, sollte die jeweils andere Seite in die Beratung über die Zuteilung der Mittel einbezogen werden, jedoch über keine Entscheidungskompetenz verfügen.

Zu den Aufgabengebieten dieses Gremiums gehören Entscheidungen darüber, welche und wie viele Ressourcen das RBZ-Modell-BK erhält, wie der Verteilungsschlüssel gestaltet ist, der festlegt, welche Anteile die BKs jeweils an das RBZ-Modell-BK abgeben, welche weiteren Regeln gelten (Bsp.: nicht verbrauchte Stellen fließen an RBZ-Modell-BK) und wie Rückflussprinzipien geregelt werden (Bsp.: Wie werden Einnahmen durch Fortbildungstätigkeiten an die BKs rückverteilt? Nach welchen Regeln fließen Stellen, die das RBZ-Modell-BK 'übrig' hat, an die acht BKs zurück?). Dazu gehört auch die Sicherung eines fairen und sachlichen Verfahrens.

Das Entscheidungsgremium bestimmt über die Besetzung der Leitung des RBZ-Modell-BKs und ggf. auch über deren Abberufung. Zudem sollte das Entscheidungsgremium als Schlichtungsstelle bei Konflikten fungieren.

Im Antrag muss definiert werden, über welche Fragestellungen die Schulkonferenzen der BKs entscheiden und welche Entscheidungen alleinig vom Entscheidungsgremium des Verbunds getroffen werden.

Damit geben die einzelnen Schulen zwar einerseits ein Stück ihrer Eigenständigkeit und ihrer Kompetenzen an das Entscheidungsgremium ab, andererseits gewährleisten die beschriebenen Mehrwerte und Reziprozitätsprinzipien, dass jede einzelne Schule (und die Region) einen wertvollen Ausgleich erhält.

Steuergruppe

Die Steuergruppe (bestehend aus den Schulleitungen der acht BKs sowie einer Vertreterin der Stadt als nicht stimmberechtigtes Mitglied) nimmt weiter ihre Aufgaben im Rahmen des Projektverbunds RBZ wahr.

In Hinblick auf das RBZ-Modell-BK stimmt die Steuergruppe über die inhaltlich strategischen Fragestellungen des RBZ-Modell-BKs ab – bspw. über das Arbeitsprogramm des RBZ-Modell-BKs (Bildungsgänge, Fortbildungsprogramm, dienstleistungsbezogene Prozesse).

Leitung des RBZ-Modell-BKs

Wie im Rahmen der konstitutiven Entscheidungen bereits erläutert, könnte das RBZ-Modell-BK aus einer ‚Doppelspitze‘ bestehen und über eine pädagogische sowie eine administrative Leitung verfügen.

In den Interviews wurde deutlich, dass unter Beachtung der derzeit geltenden Gesetzeslage die pädagogische Leitung des RBZ-Modell-BKs kommissarisch durch ein/e Schulleiter/in der acht BKs übernommen werden kann. In den Diskussionen mit der Steuergruppe wurden unterschiedliche Vorgehensweisen diskutiert: Entweder leiten die Schulleiter/innen das RBZ-Modell-BK kommissarisch in einem rotierenden System – dies impliziert, dass (ähnlich wie bei der EU-Ratspräsidentschaft) ein Schulleiter verpflichtend für einen zu definierenden Zeitraum die Verantwortung für das RBZ-Modell-BK übernimmt. Alternativ wäre es möglich, sich jeweils auf die Leitung des RBZ-Modell-BKs zu bewerben. Letzterer Vorschlag ginge jedoch mit großer Unsicherheit und Unstetigkeit über die Führung des RBZ-Modell-BKs einher.

Auch wenn es mit dem bestehenden Beamten- und Dienstrecht derzeit nicht vereinbar scheint, sollte geprüft werden, inwieweit die Leitung des RBZ-Modell-BKs durch eine Bildungsgangleitung oder eine sich im Bewerbungsverfahren um eine Schulleiterstelle befindende Person doch möglich sein könnte.

Beide Varianten haben ihre Vorteile: Die Übernahme der Leitung durch die Schulleiter/innen der acht BKs könnte sich als vorteilhaft erweisen, da das Commitment für das RBZ-Modell-BK größer sein könnte, wenn die Schulleiter/innen selbst für diese Schule verantwortlich sind, als wenn andere Personen die Leitung übernehmen. Vorteile der zweiten Lösung sind, dass sich beispielsweise eine Bildungsgangleitung, die nicht parallel zur eigenen Schule für eine andere Schule mitdenken muss, voll auf das RBZ-Modell-BK konzentrieren und zusätzlich Leitungserfahrung sammeln könnte.

Wie schon beschrieben, sollte die administrative Leitung durch eine/n Mitarbeiter/in des Schulträgers besetzt werden. Hier ist eine konstante Besetzung erforderlich, um dauerhaft die Aufgabengebiete des RBZ-Modell-BKs als Dienstleistung für die acht BKs vorantreiben zu können.

Beide Leitungen tragen dafür Verantwortung, die Angelegenheiten des RBZ-Modell-BKs nach innen und außen zu vertreten, die Mitarbeiter in den jeweiligen Bereichen (schülernahe und dienstleistungsbezogene Prozesse) zu führen und zu entwickeln, ein Qualitäts- und Wissensmanagement aufzubauen, die Prozesse zu evaluieren und im operativen Geschäft die Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der acht BKs zu koordinieren.

Schwerpunkte der Arbeit der pädagogischen Leitung liegen in der Entwicklung der Curricula und des grundlegenden didaktischen Konzepts, der Koordination der Entwicklung der Didaktischen Jahresplanungen, der konzeptionellen Weiterentwicklung der Beratungsangebote, etc.

Die administrative Leitung ist für die Managementprozesse der beiden dienstleistungsbezogenen Prozesse verantwortlich – also z. B. der Interpretation der Daten und des Vorbereitens möglicher Konsequenzen, der Entwicklung eines Vorschlags für ein Fortbildungsprogramm, etc.

Gleichzeitig sind die Aufgabenfelder von pädagogischer und administrativer Leitung voneinander abhängig – z. B. ist das Fortbildungsprogramm eng mit dem didaktischen Konzept verknüpft, Personalfragen sollten auch durch die pädagogische Leitung beeinflussbar bleiben und entschieden werden können.

Weitere Gremien

Das RBZ-Modell-BK soll keine klassische Gremienstruktur aufweisen. Im Rahmen der Expertengespräche stellte sich heraus, dass eine alternative Struktur im Rahmen von § 25 SchulG NRW umsetzbar ist. Analog einer klassischen Schulkonferenz wäre die Unterteilung der Lehrkräfte und weiteren Mitarbeiter in eine Gruppe („Konferenz“ I), die über dienstleistungsbezogene Prozesse entscheidet und eine Gruppe („Konferenz“ II), die über schülernahe Prozesse bestimmt, vorstellbar. In Konferenz II sind neben den Lehrkräften auch Repräsentanten der SuS und der Erziehungsberechtigten vertreten.

4.2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Übergeordnetes Entscheidungsgremium

Für eine tatsächliche Geschäftsordnung müssen die Kriterien zur Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums dezidiert ausgearbeitet werden.

Nach Auswertung der Expertengespräche erscheinen zunächst nach Schulangelegenheiten getrennte Entscheidungsbereiche für innere und äußere Angelegenheiten sinnvoll.

Demnach würden die Vertreter des Landes gemeinsam mit den Vertretern der Bezirksregierung Ressourcenentscheidungen treffen, die die inneren Schulangelegenheiten berühren; die Vertreter des Schulträgers wären für die Ressourcenzuteilungen bzgl. der äußeren Angelegenheiten verantwortlich. Die gleiche Unterteilung gälte dann für die Besetzung der Leitungen (Land/Bezirksregierung:

pädagogische Leitung, Schulträger: administrative Leitung). Optimal wäre eine gegenseitige Beratung bei den jeweiligen Fragestellungen, das letzte Entscheidungsrecht läge jedoch bei den jeweils Verantwortlichen. In den jeweils dahinterstehenden Institutionen (Landtag / Schulträger bzw. Rat) müssten den Vertretern Entscheidungsregeln mitgegeben werden.

Im Kontext eines Modellversuchs sollte über eine Aufhebung der Grenzen nachgedacht werden, was sich aus der wünschenswerten gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel ergibt. In diesem Fall könnten Entscheidungen nach einem Mehrheitsprinzip getroffen werden.

Steuergruppe

Die Steuergruppe behält ihre Regeln zur Beschlussfähigkeit bei (Mehrheitsprinzip).

Leitung des RBZ-Modell-BKs

Die Leitung des RBZ-Modell-BKs muss Entscheidungen im Rahmen der Management- und operativen Prozesse gemeinsam treffen.

Weitere Gremien

Bei den beiden Konferenzen I und II gilt das Mehrheitsprinzip. Bei einem Patt entscheidet die Leitung des RBZ-Modell-BKs mit einer gemeinsamen Stimme.

4.3. Verfahren zur Ressourcengewinnung und -verteilung

Grundlegendes Prinzip der Ressourcenausstattung

Das grundlegende Verfahren zur Ausstattung mit Personal, Räumen und Budget könnte auf Grundlage einer Basis- und Zusatzausstattung funktionieren: Das RBZ-Modell-BK erhält (basierend auf den Schülerzahlen) eine feste Basisausstattung (Personal, Räume und Budget) für 5 Jahre. Zusätzlich wird vor Beginn des Schuljahrs eine flexible Zusatzausstattung bestimmt.

Personalausstattung

Basisausstattung: Das RBZ-Modell-BK erhält entsprechend seiner Schüleranzahl Stellen. Jedes BK gibt für einen Zeitraum von z. B. 5 Jahren einen festzusetzenden Prozentsatz seines Stellenplans ab. Diese Lehrkräfte stellen den Kern-Personalstamm des RBZ-Modell-BKs dar. Das RBZ-Modell-BK kann voraussichtlich mit seinem Stammpersonal nicht alle Fächer abdecken. Deswegen verpflichten sich die acht Berufskollegs, dem RBZ-Modell-BK zusätzlich Fachlehrer in einem zu bestimmenden Umfang teilabzuordnen. Der zusätzliche Bedarf wird innerhalb der Steuergruppe mit allen Schulleitungen pro Schuljahr festgelegt.

Wird die pädagogische Leitung durch eine/n der acht Schulleiter/innen kommissarisch übernommen, könnte die Basisausstattung wie folgt funktionieren: Jedes der acht BKs gibt 1/8 der Leitungszeit ab – diese Leitungspauschale wird dem RBZ-Modell-BK zur

Verfügung gestellt. Ein/e Schulleiter/in übernimmt die Aufgaben des RBZ-Modell-BKs und erhält dafür die Entlastung von den anderen acht Schulen.

Zusätzlich bestünde die Möglichkeit, dass die Dortmunder Berufskollegs dem RBZ-Modell-Berufskolleg Ermäßigungsstunden für die Organisation und Durchführung der Fortbildungsangebote zur Verfügung stellen, die sich beispielsweise aus den Ermäßigungen für Schulleitungen zusammensetzen. Hilfreich wäre, wenn die Ermäßigungsstunden aus den Berufskollegs auf das folgende Schuljahr übertragbar wären, soweit sie nicht vollständig in Anspruch genommen wurden. Wenn sich aus dem geplanten Fortbildungsangebot des nachfolgenden Schuljahres eine Überdeckung an Ermäßigungsstunden ergeben sollte, könnten diese an die Berufskollegs zurückgegeben werden.

Motivation der Lehrkräfte / Gewinnung des Personals

Die Schulleitungen entwickeln ein Konzept zum Umgang mit Vorbehalten von Lehrkräften bzgl. des RBZ-Modell-BKs. Dies gilt als „interne Öffentlichkeitsarbeit für das RBZ-Modell-BK“. Eine frühzeitige Einbindung der Lehrkräfte soll Befürchtungen verhindern.

Der Unterricht am RBZ-Modell-BK sollte mit Beförderungsmöglichkeiten (in den bestehenden acht BKs) verknüpft sein.

Die Stellen am RBZ-Modell-BK werden ausgeschrieben. Für das lehrende Personal findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahl wird durch die Leitung des RBZ-Modell-BKs vorgenommen und durch die Steuergruppe legitimiert.

Budget

Die städtischen Dortmunder Berufskollegs treten einen zu definierenden Prozentsatz ihres Sach- und Verwaltungsbudgets sowie des Budgets für Fortbildungen an das RBZ-Modell-BK ab. Dieses stellen der Schulträger bzw. das Land dem RBZ-Modell-BK zur Verfügung.

Raumausstattung

Für die Bildungsgänge des RBZ-Modell-BKs werden Werk-/Fach-/PC-Räume und Klassenräume benötigt. Als Basisausstattung erhält das RBZ-Modell-BK eine feste Anzahl an Räumen im Dortmunder U, im Brüggmann- sowie im Hacheney-Komplex. Kommt das RBZ-Modell-BK mit diesen Räumen nicht aus, verpflichten sich die acht Berufskollegs, zusätzlich zur Basisausstattung in Abhängigkeit von der eigenen Schülerzahl weitere Räume bereitzustellen. Der zusätzliche Bedarf wird gemeinsam mit allen Schulleitungen pro Schuljahr festgelegt. Die Schulleitung des RBZ-Modell-BKs kann die Raumplanungssysteme aller acht BKs einsehen und entsprechende Räume buchen.

Rückverteilung an die acht BKs

Das Entscheidungsgremium entscheidet über Rückverteilungen an die acht BKs. Rückverteilungen werden beispielsweise dann erforderlich, wenn das RBZ-Modell-BK

als Träger auftritt und über das Angebot von Lehrerfortbildungen oder über Maßnahmen im Bereich der AV Einnahmen generiert. Die erzielten Einnahmen können an die acht BKs zurückverteilt werden. Falls das RBZ-Modell-BK als teilrechtsfähige Einheit ein Vermögen aufbauen dürfte, könnte auch überlegt werden, die Einnahmen im RBZ-Modell-BK anzusparen.

In Hinblick auf die in Kapitel 1 beschriebenen Reziprozitätsprinzipien müssen Regeln definiert werden, wie Abordnungen, die über die Basisausstattung hinausgehen, dem entsprechenden BK rückerstattet werden. Gibt ein BK wie in Reziprozitätsprinzip (1) drei Jahre eine 1/3-Stelle ab, bekommt es für ein Jahr eine volle Stelle zurück. Diese Regeln müssen durch das Entscheidungsgremium legitimiert werden.

4.4. Weitere Aspekte der Geschäftsordnung

Geltungsbereich und -dauer

Die Geschäftsordnung gilt für den zeitlichen Rahmen, der im Antrag bzw. im Gründungsvertrag festgelegt wird.

Verfahren zur Rechenschaftslegung

Das RBZ-Modell-BK ist dem Entscheidungsgremium rechenschaftspflichtig.

Konflikt-Management der beteiligten Partner

Mögliche Konflikte könnten insb. die Nichteinhaltung von Ressourcenabsprachen betreffen. Bei nicht lösbaren Konflikten innerhalb der Leitungen der acht bestehenden BKs oder zwischen einer Leitung der bestehenden BKs und dem RBZ-Modell-BK agiert das Entscheidungsgremium als Mediator.

Sanktionen für beteiligte Partner

Generell wird davon ausgegangen, dass getroffene Absprachen (z. B. zu Ressourcen) verbindlich sind. Das Entscheidungsgremium entscheidet über Sanktionen im Einzelfall.

Kommunikation nach innen

Das übergeordnete Entscheidungsgremium trifft sich (z. B.) halbjährlich.

Die Steuergruppe behält den bestehenden Rhythmus bei.

Ist eine kurzfristige Entscheidung erforderlich, die durch die Steuergruppe legitimiert werden muss, kann diese per E-Mail-Abfrage erfolgen. Hierfür ist die Anfrage der Leitung des RBZ-Modell-BKs an alle Beteiligten zu versenden; die Antworten haben von allen an alle zu erfolgen. Spontane operative Absprachen, die nicht der Zustimmung der Leitungskonferenz bedürfen, werden formlos bi-/multilateral geklärt.

Die Leitung des RBZ-Modell-BKs tagt im Rahmen eines wöchentlichen Jour Fix. Die Lehrkräfte und Mitarbeiter haben regelmäßige Teamsitzungen.

Die Konferenzen I und II tagen einmal pro Halbjahr.

Dokumentation und Protokollführung

Die Ergebnisse der Sitzungen sind in Form von Live-Protokollen festzuhalten und direkt zum Ende der Sitzung zu verabschieden. Das Protokoll ist im Intranet der RBZ-Modell-BK Homepage allen Beteiligten zugänglich zu machen.

Kommunikation nach außen

Kommunikationsaspekte, die die Arbeitsbereiche des RBZ-Modell-BKs betreffen, werden von diesem übernommen. Für den gesamten RBZ-Verbund spricht die Steuergruppe.

Vertrauensregelung

Die Leitung des RBZ-Modell-BKs und die Schulleitungen der anderen acht BKs agieren auf Augenhöhe. Zum Ehrenkodex gehört, dass Absprachen verbindlich sind und eingehalten werden.

5. Zusammenfassung und Konsequenzen

Das RBZ-Modell-Berufskolleg steht für und verantwortet in dem vorliegenden Szenario:

- fünf Kernprozesse (drei i.S. eines Bildungsgangs, zwei i.S. schuladministrativer Dienstleistungen);
- kombinierte Management-Prozesse (pädagogische/administrative Leitung) mit partizipativ angelegten Entscheidungsstrukturen;
- flexible und reziprok angelegte Unterstützungsprozesse im Rahmen der Raumorganisation und der Personalabordnung.

Die Management- und Unterstützungsprozesse hängen dabei iterativ voneinander und von den Kernprozessen ab. Mal sind es strategische Festlegungen im konstitutiven Sinne, die den Rahmen für Unterstützungsprozesse liefern (Top-Down). Insbesondere ist die Gestaltung der Unterstützungsprozesse im Alltag aber als maßgeblich für die Gestaltungsmöglichkeiten auf der Management-Ebene (Bottom-up) zu sehen.

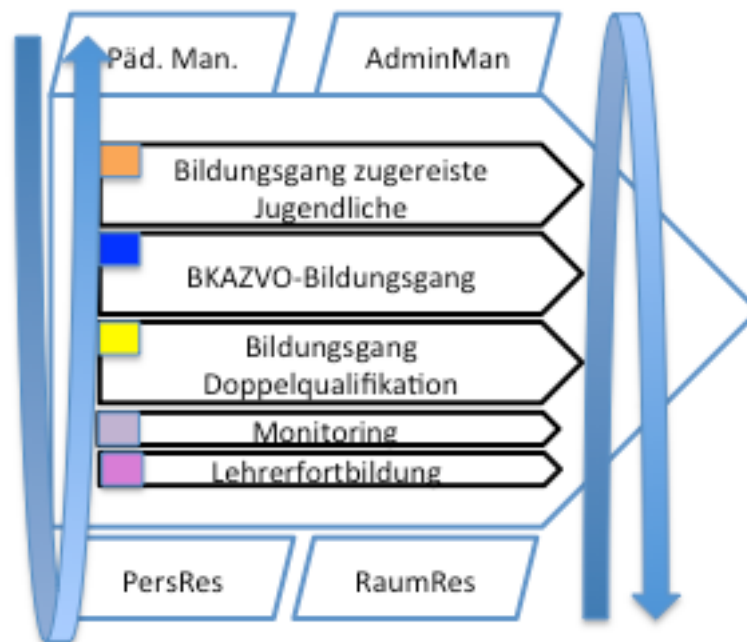


Abb. 12: Prozessebenen im RBZ-Modell-Berufskolleg

Die drei schülernahen Kernprozesse beinhalten entlastende (die acht BKs geben Aufgaben ab) und ergänzende (das RBZ-Modell-BK erweitert und stabilisiert das regionale Bildungsgangangebot) Ansätze. Eine bedeutsame Frage dabei ist, ob diese Bildungsgänge ausreichen, um formal von einem „Berufskolleg“ sprechen zu können, bzw. was das „Kernelement“ eines Modellvorhabens sein kann. Selbstredend sind weitere Bildungsgänge denkbar. Doch sie würden auch das Risiko von Konfliktfällen vergrößern. Eine zweite zentrale Frage ist, ob es gelingt, insbesondere ein tragfähiges Modell für die pädagogische Leitung des RBZ-Modell-Berufskollegs mit

Dienstvorgesetzten-Eigenschaft unter den konkreten Bedingungen der Region zu finden. In weiten Teilen sind drittens die konkreten Bedingungen des „Leistungsaustausches“ der Berufskollegs im Rahmen einer Geschäftsordnung noch unzureichend ausgearbeitet. Doch die weitere Beschäftigung mit diesen Fragen lohnt erst, wenn als Konsequenz der bisherigen Ausarbeitung die beiden folgenden Fragen von den Entscheidungsträgern beantwortet werden:

- Bieten die ausgearbeiteten Kernprozesse hinreichenden Mehrwert und rechtfertigen sie die zusätzliche Koordination, um als „Berufskolleg“ nominell als Anker für einen Schulmodellversuch zu dienen?
- Lässt sich eine zusätzliche Leitung eines RBZ-Modell-Berufskolleg schul- und dienstrechtlich so gestalten, dass einerseits die Einbindung der bestehenden Berufskollegs gewährleistet und andererseits die Anzahl zusätzlicher Stellen und Gremien überschaubar bleibt?

Wird eine der Frage mit „Nein“ beantwortet, so lohnt die weitere Ausarbeitung konkreter Geschäftsordnungsverfahren aus unserer Sicht nicht. Grundsätzlich möchten wir als Autoren die Aussage eines Experten dazu aufnehmen, der erläuterte, dass bei ähnlich gelagerten Ansätzen und Projekten häufig zu beobachten ist, dass es viele kleine einzelne rechtlich-organisatorische Probleme gibt, die jeweils für sich genommen lösbar sind; aber Mut und Wille erforderlich sind, um die Herausforderungen ‚anzupacken‘ und sie auch tatsächlich zu lösen.

Diese Beobachtung lässt sich auf das vorliegende Vorhaben übertragen: Ohne Initiatoren, Treiber, Kümmerer und Promotoren, die von den Mehrwerten überzeugt sind und die die Weiterentwicklung des Konstrukts vorantreiben wollen, wird es nicht gehen. Den Herausforderungen kann im Zusammenspiel verschiedener Akteure begegnet werden – alle Akteure müssen bereit sein, für das Erreichen der Mehrwerte bestehende Regelungen nicht eng, sondern weit auszulegen, um Neues zu erproben. Dass durch das RBZ-Modell-Berufskolleg Mehrwerte für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter in der Region erzielt werden können, wird auch von kritisch eingestellten Personen nicht negiert.

Bei der Auslegung der bestehenden Regelungen und vorhandenen Möglichkeiten bietet die Teilrechtsfähigkeit mindestens des RBZ-Modell-Berufskollegs einen Maßstab. Die bisherigen Erarbeitungen legen den Schluss nahe, dass eine Teilrechtsfähigkeit für die von Berufskollegs getragene Verbundeinrichtung ermöglicht werden sollte, um – in den Prozessen begründete, aber formal unabhängig von ihnen geltende – Mehrwerte zu schaffen.

6. Literaturverzeichnis

Bücking, K., Dilger, B. (2015): Entwicklung von regionalen Verbund-Szenarien für berufliche Schulen, in: Kölner Zeitschrift für »Wirtschaft und Pädagogik«, 30. Jg. 2015, Heft 59, S. 25-50.

Bülter, G. (2016): § 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln, in: Kommentar für die Schulpraxis zum Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen: Essen.

Geschäftsstelle für EU-Projekte und berufliche Qualifizierung der Bezirksregierung Düsseldorf (2011): Vollzeitschulische berufliche Bildungsgänge nach der BKAZVO. Eine Handreichung zur Umsetzung der Berufskolleganrechnungs- und Zulassungsverordnung für Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, Wissenschaftlicher Verlag Berlin: Düsseldorf.

Kumpfert, V. (2006): § 4 Zusammenarbeit von Schulen, in: Kommentar für die Schulpraxis zum Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen: Essen.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Handreichung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fachklassen des dualen Systems, Düsseldorf.

Orgas, N. (2016): Didaktische Jahresplanung im Berufskolleg-Verbund – eine Fallstudie über den Prozess der koordinierten Einrichtung einer Doppelqualifikation im Dualen System, Masterarbeit an der Professur für Berufs- und Wirtschaftspädagogik der Universität zu Köln.

Rüegg-Stürm, J. (2009): Das neue St. Galler Management-Modell, in: Dubs, R., Euler, D., Rüegg-Stürm, J., Wyss, C. E. (Hrsg.): Einführung in die Managementlehre, Band 1, 2. Aufl., Bern / Stuttgart / Wien: Haupt-Verlag.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442).

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2016 (SGV. NRW. 223).

Weber, D. (2012): § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel, in: Kommentar für die Schulpraxis zum Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Verlag für Wirtschaft und Verwaltung Hubert Wingen: Essen.

7. Anhang

7.1. Anhang 1: Auszug Kooperationsvereinbarung

Auszug aus der Kooperationsvereinbarung der Projektpartner von Mai 2013

Ziele des Regionalen Berufsbildungszentrums

Das Regionale Berufsbildungszentrum Dortmund verfolgt das Ziel, regional bedarfsgerechte, innovative und breit konsensfähige Bildungsdienstleistungen sowohl als Bildungsangebote als auch als Beratungsleistungen professionell und qualitativ gesichert zu erstellen und eigenständig oder in Kooperation mit anderen Akteuren zu realisieren. Damit ist die Zielstellung verknüpft, die angebotenen Leistungen in den Dienst einer Optimierung von regionaler Bildungsinfrastrukturentwicklung zu stellen. Das zielt darauf ab, sämtliche Lern- und Beratungsangebote in die Perspektive einer kohärenten Entwicklung für eine Systembildung des lebenslangen Lernens mit regionaler Orientierung einzubinden.

Folgerungen aus dem Selbstverständnis und den Zielen für die Praxis

Für die Realisierung der Ziele ist zunächst ein institutioneller und personeller Aufbau des Zentrums erforderlich, eine langfristige Ressourcensicherung notwendig sowie eine nach außen kommunizierte Profilbildung als neuer und innovativer Ansprechpartner. In der Praxis bedeutet dies, qualitätssichernde Verfahren zu erarbeiten, die Professionalisierung des Zentrums selbst sowie der Kooperationspartner zu stärken, Schülern und Schülerinnen sowie älteren Lernenden bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten in nachfragegerechten Bildungsgängen zu bieten und als Beratungszentrum für die regionale Berufsbildungslandschaft zu agieren. Grundlagen für das Vorgenannte wird u.a. auch ein regionales Berufsbildungsmonitoring sein, das unter der zentralen Mitwirkung des RBZ als kontinuierliches Orientierungssystem zu erstellen ist.

Für das Gesamtspektrum der Aufgabenfelder wird eine intensive Zusammenarbeit mit Schulträgern, Schulaufsicht und Schulinspektion genauso als Praxis verfolgt, wie die Kooperation mit den regionalen Betrieben, den Kammern, der Arbeitsverwaltung und Verbänden, Institutionen und freien Bildungsträgern. Das Regionale Berufsbildungszentrum versteht dabei seine Rolle und Funktion als Innovationstreiber, Kommunikations- und Kontaktstelle und als Koordinator für alle Belange der beruflichen und allgemeinen Bildung jenseits der Pflichtschule. Diese Rolle ist frei von Konkurrenz und einander ausschließendem Wettbewerb.

7.2. Anlage 2: Gesprächsgrundlage für Rechtsexperten

Expertengespräch: Machbarkeit eines RBZ-Modell-BKs

Das RBZ-Modell-BK ist ein „Gedankenspiel“: In einem beispielhaften Szenario soll dargestellt werden, in welcher institutioneller Form Berufskollegs in öffentlicher Trägerschaft im Verbund zusammenarbeiten und gemeinsam innovativ tätig werden können.

Ziel der Gespräche ist, ein solches Szenario in Hinblick auf eine mögliche Umsetzung gemeinsam zu durchdenken.

Das vorliegende Dokument dient der Vorbereitung auf das Gespräch. Es enthält

- einen kurzen Steckbrief des RBZ-Modell-BKs
- eine Skizze des Gesprächsablaufs
- sowie Themenbereiche inkl. Fragen für das Gespräch.

Steckbrief RBZ-Modell-BK

Grundidee	Im Szenario RBZ-Modell-BK vereinbaren die Stadt, das Land, die Bezirksregierung und die acht bestehenden Berufskollegs die Einrichtung eines neuen Berufskollegs in öffentlicher Trägerschaft. Damit sollen die Berufskollegs und die Region von einer gemeinsamen Bearbeitung von Aufgaben profitieren: Das RBZ-Modell-BK übernimmt ausgewählte Aufgaben der acht Dortmunder BKs (bestimmte Bildungsgänge oder auch unterstützende Tätigkeiten wie z. B. Monitoring). Das RBZ-Modell-BK kann sich auf diese Aufgaben konzentrieren und baut dafür Expertise auf. Die bestehenden BKs werden dadurch entlastet bzw. müssen diese Aufgaben nicht je für sich organisieren. In der Gesamtbetrachtung werden Ressourcen geschont, da sich nicht jedes einzelne Berufskolleg mit einer Aufgabe auseinandersetzt und Kapazitäten investiert, sondern die Ausführung gebündelt für alle vom RBZ-Modell-BK übernommen wird. Weitere Synergieeffekte können dadurch erzeugt werden, dass ungenutzte Ressourcen (z. B. unbesetzte Stellen) im RBZ-Modell-BK zusammengelegt werden oder dass bestimmte Kompetenzen, die in einem Berufskolleg zur Verfügung stehen, über das RBZ-Modell-BK für alle genutzt werden können. Das RBZ-Modell-BK wird aus den Personal-, Raum- und Budgetressourcen der bestehenden Berufskollegs getragen. Es verfügt über kein eigenes Gebäude, sondern nutzt die Räumlichkeiten der bestehenden BKs.
-----------	--

Erwartete Mehrwerte	In einer Region können durch Zusammenarbeit öffentlicher Schulen neue Konzepte erprobt werden. Schülerinnen und Schüler profitieren von zielgruppenspezifischen Beratungs- und Unterrichtsangeboten, die im RBZ-Modell-BK entwickelt werden. Das RBZ-Modell-BK bietet Lehrerinnen und Lehrern Raum für pädagogische Innovation, den Austausch von Expertise und Chancen der weiteren Professionalisierung. Schulleitungen profitieren von der besseren Nutzung von Ressourcen, Entlastung, sowie einem breiteren, flexibleren und kohärenteren Angebot im Spektrum der APO BK bei hinreichenden Klassenstärken.
Aufgabenspektrum	Als Berufskolleg bietet das RBZ-Modell-BK Bildungsgänge an. In einer ersten Entwicklungsstufe könnte sich das RBZ-Modell-BK auf die Bildungsgänge Doppeltqualifizierung und Ausbildungsvorbereitung für bestimmte Zielgruppen (zugereiste Jugendliche sowie unterjährig einzuschulende berufsschulpflichtige Jugendliche) konzentrieren. Anhand dieser beiden Bildungsgänge sollten im RBZ-Modell-BK unterstützende Tätigkeiten wie Monitoring und Lehrerfortbildung im Verbund erprobt werden. Perspektivisch könnten sich die Aufgabenbereiche des RBZ-Modell-BKs erweitern.
Anforderung an den Rechtsrahmen	Im Rahmen der bisherigen Erarbeitung wurde deutlich, dass bei einigen möglichen Aufgabengebieten des RBZ-Modell-BKs die Grenzen bestehender Regelungen erreicht werden und dass für die Konzeption und Erprobung neuer Bildungsangebote Gestaltungsfreiräume erforderlich sein könnten. Dies führt zu einer möglichen Teilrechtsfähigkeit für das RBZ-Modell-BK.

Ablauf des Gesprächs

Der Ablauf des Gesprächs gestaltet sich wie folgt:

- 1) Begrüßung und Eröffnung des Gesprächs; Klären der grundlegenden Ideen für ein RBZ-Modell-BK
- 2) Fragen zur Ausgestaltung des RBZ-Modell-BKs entlang der Struktur eines Gründungsvertrags
- 3) Abschluss: Zusammenfassende Gesamteinschätzung und Hinweise an die wissenschaftliche Begleitung zur weiteren Bearbeitung

Zu Punkt 2): Fragen zur Ausgestaltung des RBZ-Modell-BKs entlang der Struktur eines Gründungsvertrags

Zur Ausarbeitung des Szenarios im Projekt gehört die Beschreibung des Aufgabenspektrums des RBZ-Modell-BKs sowie die Erstellung von Entwürfen für einen Gründungsvertrag und eine Geschäftsordnung (bzw. Satzung).

Der bisherige Vorschlag für einen Gründungsvertrag sieht wie folgt aus:

- *Präambel*
- *§ 1 Name und Sitz*
- *§ 2 Tätigkeitsbeschreibung*
- *§ 3 Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs (Schulleitung, innere Gremienstruktur)*
- *§ 4 Trägerschaft und Rechtsform*
- *§ 5 Personalausstattung*
- *§ 6 Personal-/Dienstrecht*
- *§ 7 Raumausstattung*
- *§ 8 Generierung und Verwendung finanzieller Ressourcen und Budgetierung*
- *§ 9 Rechnungslegung, Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung*
- *§ 10 Geschäftsordnung und Verfahrensregelungen*
- *§ 11 Haftung und Gewährleistung*
- *§ 12 Beginn / Dauer / Kündigung*
- *§ 13 Auflösung des RBZ-Modell-BKs*

Die unten aufgelisteten Fragen orientieren sich an der Struktur des Gründungsvertrags. Im Gespräch können voraussichtlich nicht alle Themenkomplexe erörtert werden; zudem wird die Diskussion vermutlich zwischen den Paragraphen wechseln. Von besonderer Bedeutung für das Gespräch sind die Bereiche Organe und Gremien, Ressourcenausstattung und Personal-/ Dienstrecht. Dabei werden Fragen zur Teilrechtsfähigkeit die anderen Themenbereiche durchgängig berühren.

Organe und Gremien des RBZ-Modell-BKs (§ 3)

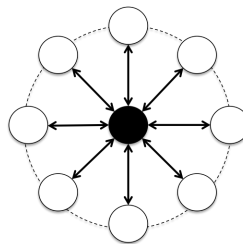
In der bisherigen Entwicklungsphase wurde das RBZ-Modell-BK als Modellversuchsschule (§ 25 SchulG NRW) gedacht.

- 1) Welche Alternativen bestehen für eine Modellversuchsschule zu einer klassischen Schulleitungsstruktur? (Beispiel: pädagogische Leitung und kaufmännische Geschäftsführung)
- 2) Für die inneren Angelegenheiten des RBZ-Modell-BKs ist die Position der Schulleitung zentral. Wie kann diese Position besetzt werden?
- 3) Welche Schritte sind erforderlich, um im RBZ-Modell-BK alternative Gremienstrukturen einrichten zu können? Welche alternativen Gremienstrukturen wären denkbar?
- 4) Wie sind in einem RBZ-Modell-BK mitbestimmende Gremien (Lehrerrat, Personalrat, Schülervertretung) zu organisieren?

Gründungsbedingungen und Rechtsfähigkeit (§ 4)

In der Entwicklungsgruppe wurde diskutiert, inwiefern die Möglichkeit besteht, das RBZ-Modell-BK für bestimmte Aufgabengebiete mit Teilrechtsfähigkeit auszustatten.

- 5) Welche Bedingungen sind zu schaffen, um eine Modellversuchsschule nach § 25 SchulG NRW mit Teilrechtsfähigkeit zu gründen? Welche Referenzbeispiele könnten für diese Fragestellung herangezogen werden?
 - 6) Wie gestaltet sich das Verhältnis zwischen einem möglicherweise teilrechtsfähigen RBZ-Modell-BK und den nicht-rechtsfähigen anderen acht Schulen?
- s. Skizze der Einbindung des RBZ-Modell-BKs (schwarzer Kreis) in den Kreis der bestehenden Berufskollegs (weiße Kreise):



- 7) Welche Aspekte müssen bei der Gründung eines rechtlich verhältnismäßig eigenständigen Berufskollegs (in öffentlicher Trägerschaft) vor dem Hintergrund der o.g. Aufgabenbereiche in Hinblick auf die Unterteilung in innere und äußere Schulangelegenheiten beachtet werden?

Ressourcenausstattung: Personal, Räume, Budget (§§ 5, 7, 8)

- 8) Welche grundlegenden Konstruktionen sind denkbar, um das RBZ-Modell-BK mit Personal-, Raum- und Budgetressourcen auszustatten? (Beispiel: feste Basisausstattung plus flexible Zusatzausstattung)
- 9) Welche Chancen der Kooperation im Verbund können genutzt werden, um Stellen für das RBZ-Modell-BK zu gewinnen? (Beispiel: Bündelung von Teilzeitstellen, Durchführung gemeinsamer Stellenberechnungen)
- 10) Wie könnte es gelingen, dass das RBZ-Modell-BK in Hinblick auf Personal und Budget über größere Freiheitsgrade als die bestehenden Berufskollegs verfügt? (Beispiele: ex-ante-Personalausstattung, freie Verwendung der Mittel i.S. des Satzungszwecks)

Personal-/Dienstrecht (§ 6)

- 11) Wie ist die Abordnung von Lehrkräften an das RBZ-Modell-BK schulrechtlich zu gestalten (in Hinblick auf die Organisation des Abordnungsverfahrens, die Dienstherreneigenschaft, die Auswirkung auf Beförderungsregelungen, Personal- und Mitbestimmungsrechte)?

Rechnungslegung, Rechnungsabschluss und Gewinnverwendung (§ 9)

- 12) Welche Anforderungen werden an das RBZ-Modell-BK in Hinblick auf die Rechnungslegung, den Rechnungsabschluss und die Gewinnverwendung gestellt?

Geschäftsordnung und Verfahrensregelungen (§ 10)

- 13) Welche Hinweise haben Sie in Hinblick auf die Geschäftsordnung? Wie sollte das Verhältnis von Gründungsvertrag und Geschäftsordnung gestaltet werden?

Haftung und Gewährleistung (§ 11)

- 14) Wie ist die Frage der Haftung und Gewährleistung geregelt, wenn ein RBZ-Modell-BK als Modellversuchsschule nach § 25 teilrechtsfähig wird?

Beginn / Dauer / Kündigung (§ 12)

- 15) Hängt die Dauer der Einrichtung des RBZ-Modell-BKs davon ab, ob es sich um die Errichtung einer neuen Schule, ein Entwicklungsvorhaben oder ein Modellvorhaben handelt (vgl. § 82 SchulG, RdErl. „Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben“ und § 25 SchulG)?

Auflösung des RBZ-Modell-BKs (§ 13)

- 16) Unter welchen Bedingungen kann das RBZ-Modell-BK auch schon vor Ablauf der Einrichtungszeit von (z. B.) 5 Jahren aufgelöst werden?

Zu Punkt 3): Zusammenfassende Gesamteinschätzung und Hinweise an die wissenschaftliche Begleitung zur weiteren Bearbeitung

Zum Abschluss werden je nach Gesprächsverlauf alternative Organisationsmöglichkeiten / Umsetzungsszenarien angesprochen. Dabei kann es auch um die Frage nach ‚Vorbildern‘ und Erfahrungen in anderen Verbundprojekten gehen.

7.3. Anhang 3: relevante Paragraphen aus dem Schulgesetz

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 22 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;

2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;

3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;

2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem

Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.

(7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 6 und 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonto einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.